



Brandenburger Leitfaden für Zahnärztliche Dienste der Gesundheitsämter

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Gesundheit und Soziales
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
E-Mail: poststelle@mgs.brandenburg.de
Internet: mgs.brandenburg.de

Redaktion

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G2 Öffentlicher Gesundheitsdienst
Dr. Sascha Jatzkowski, Nina Ulatowski, Berit Gundermann
Großbeerenstraße 181-183
14482 Potsdam
Tel. 0331-8686801
E-Mail: g2@lavg.brandenburg.de

Fachausschuss Zahnärztlicher Dienst im Ministerium für Gesundheit und Soziales

Leitung:
Anja Lehnhardt, Ministerium für Gesundheit und Soziales

Mitglieder:

Claudia Erdmann, Ministerium für Gesundheit und Soziales
Dr. Kristin Mühlenbruch, Ministerium für Gesundheit und Soziales
MUDr. Dolores Hübner, Gesundheitsamt Frankfurt (Oder)
Anja Terhorst, Gesundheitsamt Teltow-Fläming
Dr. Anna Daniela Stutz, Gesundheitsamt Oberhavel
Julia Hinkelmann, Gesundheitsamt Barnim
Dr. Steffi Schmidt, Gesundheitsamt Märkisch-Oderland
Bettina Bels, Koordinierungsstelle Brandenburger Gruppenprophylaxe
LAVG, Abteilung Gesundheit, Dezernat G2 Öffentlicher Gesundheitsdienst

Besonderer Dank für die langjährige Mitarbeit an die Fachexpertin Dr. Gudrun Rojas.

Stand

Januar 2026

Bildrechte

Titelbild: Stadt Brandenburg an der Havel, Fachgruppe Gesundheit, Zahnärztlicher Dienst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die vorliegende sechste überarbeitete Fassung des Leitfadens ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung für die Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter. Seit der 1. Auflage, veröffentlicht im Jahr 2000, ist der Leitfaden Basis für standardisiertes und abgestimmtes Arbeiten. Der Leitfaden enthält Aussagen zu den zahnärztlichen Untersuchungen, Verwaltung und Auswertung der erhobenen Angaben sowie zur zahnmedizinischen präventiven Betreuung. Auch für die Umsetzung des Betreuungscontrollings und der Begutachtung werden Hinweise gegeben sowie anlassbezogene Musterschreiben zur landeseinheitlichen Nutzung empfohlen.

Erarbeitet wurde der Leitfaden mit seinen Aktualisierungen vom Fachausschuss Zahnärztlicher Dienst. Im Fachausschuss arbeiten Zahnärztinnen und Zahnärzte aus verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Gesundheitsministeriums und der Abteilung Gesundheit im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie der Koordinierungsstelle Brandenburger Gruppenprophylaxe zusammen. In diesem Gremium werden aktuelle Themen und Herausforderungen im Bereich der Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen erörtert. Die eigene Arbeit zu reflektieren, zu abstrahieren und auf Landesebene zu diskutieren, um allgemeingültige und konsenterte Empfehlungen zu geben, ist Hauptaufgabe des Fachausschusses. Gleichzeitig kann so eine fachliche Beratung des Gesundheitsministeriums zu zahnmedizinischen Belangen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgen.

An dieser Stelle möchte ich allen beteiligten Fachausschussmitgliedern für ihr Engagement und ihren Einsatz, der immer wieder neue Impulse setzt, danken.

Potsdam, im Januar 2026



Bettina Baumgardt
Leitung Referat 31 - Grundsatzfragen der Gesundheitspolitik, Öffentlicher Gesundheitsdienst,
Gesundheitsziele, Gesundheitsberichterstattung, Krebsregister
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg

INHALT

1. Einleitung	5
2. Allgemeine Angaben	6
3. Zahnärztliche Untersuchungen	7
3.1 Einleitung	7
3.2 Kariesepidemiologische Befunderhebung der Milchzähne und der bleibenden Zähne	9
3.2.1 Zahnbefunde	9
3.2.2 Sonderfälle	12
3.2.3 Kariesstatus des Gebisses	12
3.2.4 Kariesrisiko nach DAJ-Kriterien	14
3.2.5 Epidemiologische Erfassung der Karies im Kleinkind- und Vorschulalter	14
3.2.6 Epidemiologische Erfassung von Risikofaktoren	15
3.3 Kieferorthopädische Befunderhebung	15
3.4 Angaben zum Zahnhalteapparat und zur Mundhygiene	19
4. Präventive zahnmedizinische Betreuungskonzepte	20
4.1 Grundlagen	20
4.2 Umsetzung	22
4.3 Dokumentation	24
5. Betreuungscontrolling	26
6. Begutachtung im Zahnärztlichen Dienst	29
7. Datenübermittlung und -auswertung	30
8. Musterschreiben	32
9. Rechtsgrundlagen	52

1. Einleitung

Nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), dem Rundschreiben des Gesundheitsministeriums über „Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte“ und der Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe gemäß § 21 SGB V führen die Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte schuljährlich Untersuchungen zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie präventive Maßnahmen zur Verhütung oraler Erkrankungen und zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch.

Der aktualisierte Leitfaden ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Öffentlichen Gesundheitsdienst. Er stellt für die Zahnärztlichen Dienste eine Arbeitsgrundlage dar und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer vielfältigen Aufgaben. Der standardisierten Befunderhebung und einheitlichen Umsetzung der präventiven Maßnahmen wird dabei ebenso Rechnung getragen wie der in § 21 SGB V verankerten Dokumentation und Erfolgskontrolle der Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen. Damit wird die Grundlage für verlässliche qualitätsgesicherte Aussagen zur Mundgesundheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, gebildet.

Die Untersuchungsergebnisse und die dokumentierten präventiven Maßnahmen werden an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zur Verarbeitung und Bewertung auf Landesebene und Weiterleitung an die Bundesebene übermittelt. Sie sind Grundlage für die Gesundheitsberichterstattung auf kommunaler und Landesebene und ermöglichen eine zielorientierte Gesundheitsplanung und Durchführung von Maßnahmen in der Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgung.

Die Gesundheitsberichterstattung ist ein Instrument zum Erkennen von Handlungsbedarf, zur Evaluation von eingeleiteten Maßnahmen und ermöglicht Vergleiche. Gemeinsam mit Kooperationspartnern werden auf dieser Basis Gesundheitsziele und bedarfsorientierte Betreuungskonzepte entwickelt und der Prozess der Zielerreichung gesteuert.

2. Allgemeine Angaben

Für die Erfassung und Verwaltung der Angaben aus den Gesundheitsämtern werden speziell für diese Belange entwickelte Module der Softwarefirmen „Computer Zentrum Strausberg GmbH“ und „easy-soft GmbH Dresden“ eingesetzt und fortentwickelt. In den Datenbanksystemen werden die medizinischen und allgemeinen Angaben aufgezeichnet und verwaltet. In diesen Programmen sind Auswertungsmöglichkeiten und grafische Präsentationen integriert und ermöglichen somit zeitnahe Aussagen zu speziellen Fragestellungen, die entsprechend dargestellt werden können.

Die Zahnärztlichen Dienste (ZÄD) benötigen allgemeine Angaben zur Person und zur Untersuchung.

Angaben zur Person	Name, Vorname Geburtsdatum Geschlecht
Einrichtung	Kindereinrichtung (Tagespflegestelle, Kindertagesstätte, Schule) Schulnummer Klassenstufe 12-stelliger Amtlicher Regionalschlüssel (ARS) für die jeweilige Kindereinrichtung
Angaben zur Untersuchung	Datum Anwesenheit bei der zahnärztlichen Untersuchung

Die Angaben zur Person und zu den Kindereinrichtungen werden im Modul Stammdaten verwaltet und für die ZÄD unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) durch speziell und fachspezifisch gesicherte Zugriffsrechte verfügbar gemacht.

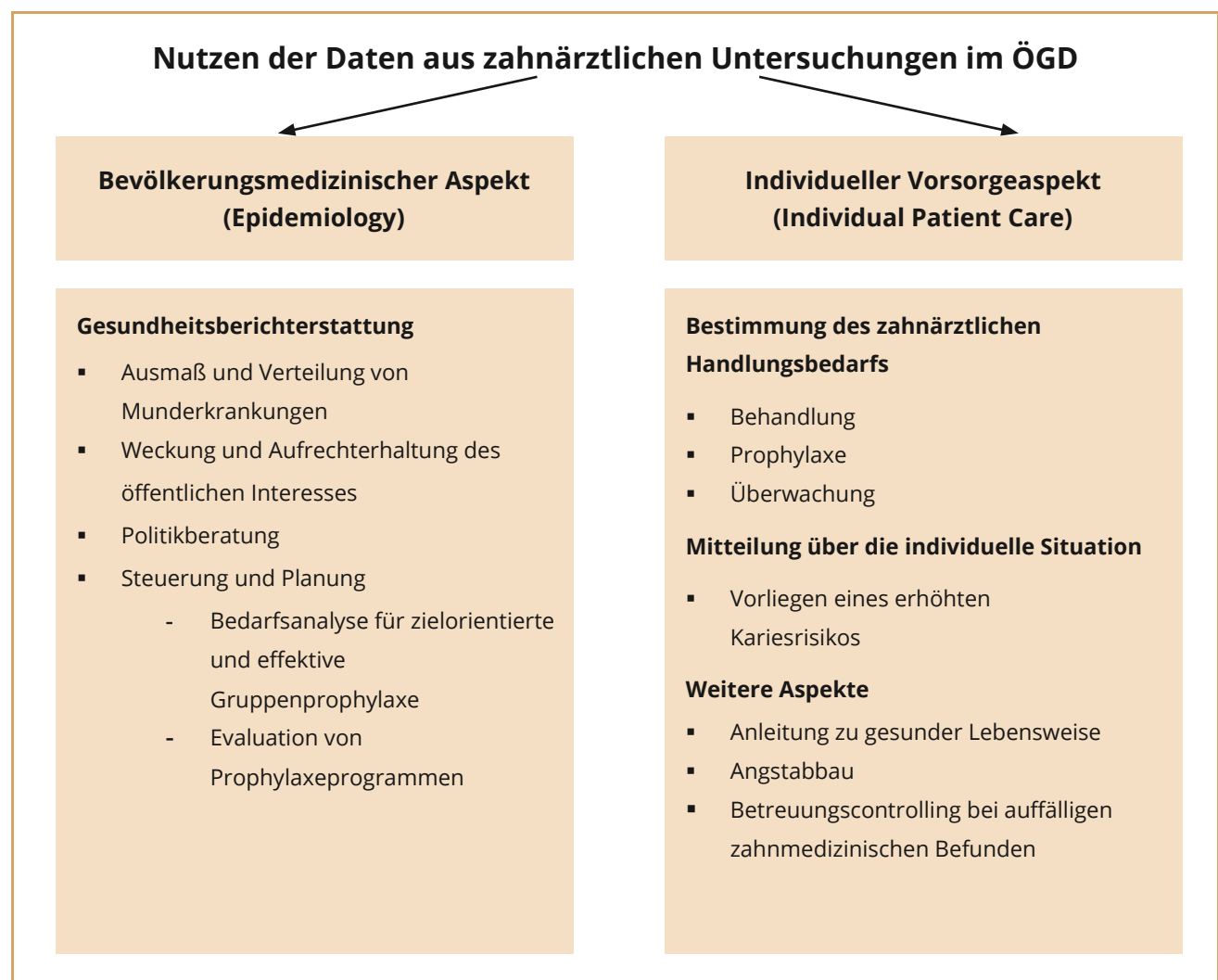
Die sichere Anwendung der Software ist eine wichtige Voraussetzung, um die standardisiert erhobenen Daten zu erfassen und auszuwerten. Schulungen und Hinweise zum Umgang mit den spezifischen Softwaremodulen sind erforderlich und werden von den Softwarefirmen in Handbüchern und regelmäßigen Produkt-Update-Informationen zur Verfügung gestellt.

3. Zahnärztliche Untersuchungen

3.1 Einleitung

Die zahnärztlichen Untersuchungen werden in den Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und Schulen durchgeführt. Sie beinhalten die Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen sowie die Feststellung gesundheitlich relevanter Daten. Kariesvorkommen, Behandlungsbedarf und Sanierungsstand sowie dentofaziale Anomalien, gingivale Erkrankungen, Mundhygiene und besondere Befunde werden dabei erfasst. Ausgehend von der Karieshäufigkeit und -verteilung können Risikogruppen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind Bestandteil der Gesundheitsberichterstattung der Kommunen und des Landes und dienen der Beantwortung bevölkerungsmedizinischer Fragen nach epidemiologischen Gesichtspunkten.

Anhand der ausgewerteten Untersuchungsergebnisse können Einrichtungen mit erhöhtem präventivem Handlungsbedarf identifiziert und bedarfsgerechte präventionsorientierte Betreuungsprogramme insbesondere auf kommunaler Ebene geplant und gezielt umgesetzt werden.



Neben den beiden dargestellten Aspekten haben diese Untersuchungen auch eine sozialkompensatorische Funktion. Die Heranwachsenden werden flächendeckend, unabhängig von ihrer Lebenssituation, jährlich mit präventiven Leistungen, wie beispielsweise der zahnärztlichen Untersuchung, erreicht.

Ein besonderes Augenmerk erfordern die Kinder und Jugendlichen, die auffällige zahnmedizinische Befunde aufweisen und für die ein Betreuungscontrolling zu etablieren ist. Unter dem Aspekt des Kinderschutzes und des Kindeswohls haben diese Untersuchungen einen weiteren wichtigen Stellenwert, sind doch die Zahnärztinnen und Zahnärzte des ÖGD inzwischen die einzige medizinische Profession, die Kinder und Jugendliche regelmäßig in Tagespflegestellen, Kindertagesstätten und Schulen untersuchen, Risikofaktoren erkennen und entsprechend reagieren können. Werden die Untersuchungen zusammen mit weiteren präventiven Maßnahmen, wie Mundhygienetraining und Anwendung von Fluoriden erbracht und unter Einbeziehung kindheitspädagogischer Aspekte durchgeführt, sind sie besonders effektiv. Die vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass die Akzeptanz bei Kindern, Eltern, sowie pädagogischem Fachpersonal in Kita und Schule hoch ist.

Um die kariesepidemiologischen Daten vergleichen und verlässliche Aussagen zum Mundgesundheitszustand der Bevölkerung machen zu können, werden alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in den Gesundheitsämtern tätig sind, regelmäßig kalibriert.

Die zahnmedizinische Befunderfassung und -dokumentation erfolgt für die Zähne der 1. und 2. Dentition unter Berücksichtigung der Empfehlungen der World Health Organization (WHO) publiziert in den Oral Health Surveys: Basic Methods in der gültigen Fassung¹. Das von der EU-Kommission entwickelte internationale System zur Beurteilung des Vorhandenseins einer Karies, International Caries Detection and Assessment System (ICDAS), kann zukünftig eine Möglichkeit für differenzierte Betrachtungen sein.²

Durchführung der zahnärztlichen Untersuchungen:

- Für die Durchführung der zahnärztlichen Untersuchungen sind normgerechte Lichtverhältnisse mit einer zusätzlichen Ausleuchtung der Mundhöhle erforderlich, so dass eine Durchleuchtung der approximalen Flächen der Zähne mit dem Spiegel von lingual möglich ist.

¹ http://www.who.int/iris/bitstream/handle/10665/97035/9789241548649_eng.pdf

² ICDAS 2014, International Caries Detection and Assessment System

- Die visuelle Inspektion wird bedarfsweise durch den vorsichtigen Einsatz einer Sonde, der ohne Druckerwendung erfolgt, unterstützt.
- Für die Mundinspektion werden nicht vergrößernde Mundspiegel verwendet. Von Vergrößerungshilfen jeder Art ist abzusehen (davon ausgenommen sind korrigierende Sehhilfen).
- Die Verwendung von Hilfsmitteln zur Trockenlegung erfolgt nur, wenn der zu befundende Zahn ansonsten nicht ausreichend beurteilbar ist.

Das Instrumentarium ist entsprechend dem Hygieneplan und den Standardanweisungen aufzubereiten. Basis für die Aufbereitung des verwendeten Instrumentariums sind die „Empfehlungen für Maßnahmen zur Infektionsprävention in den Zahnärztlichen Diensten der Gesundheitsämter“ des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und die „Anforderungen an die Aufbereitung der Untersuchungsinstrumente“ des LAVG unter Einbeziehung ggf. weiterer Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) und des Landes Brandenburg.

3.2 Kariesepidemiologische Befunderhebung der Milchzähne und der bleibenden Zähne

3.2.1 Zahnbefunde

Die kariesepidemiologische Befunderhebung erfolgt im Milch- und Wechselgebiss sowie im bleibenden Gebiss für jeden einzelnen Zahn. Milchzähne werden mit Klein-, bleibende Zähne mit Großbuchstaben notiert.

Bei der Beurteilung für das Fehlen des Zahnes stellt sich die Frage, ob dieser aufgrund einer Karies extrahiert wurde oder durch die physiologische Exfoliation verloren gegangen ist. Kriterien für die Entscheidungsfindung sind beispielsweise Dentitionsalter, Durchbruchmuster, Form des Alveolarfortsatzes oder die Karieserfahrung des Restgebisses.

Bezeichnung	Code	Erläuterung
naturgesund	s / S	<p>Es handelt sich um einen Zahn, der visuell und gegebenenfalls instrumentell keine nachweisbare kariöse Läsion, keine Füllung, Krone oder Versiegelung aufweist.</p> <p>Berücksichtigt werden alle voll durchgebrochenen und im Durchbruch befindlichen Zähne, bei denen eine Kontinuitätstrennung der deckenden Schleimhaut vorliegt.</p>
versiegelt	v / V	<p>Es handelt sich um einen naturgesunden Zahn, der prophylaktische Versiegelungen der Fissuren und/oder Grübchen aufweist.</p> <p>Besteht die Vermutung, dass eine erweiterte Fissurenversiegelung vorgenommen wurde, wird der Zahn ebenfalls als versiegelt registriert. Prophylaktische Fissurenversiegelungen werden nicht als Füllung gewertet.</p>
Initialkaries	i / I	<p>Es handelt sich um einen Zahn mit einer Initialkaries, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ weißlich, kroidig verfärbte raue Schmelzoberfläche an den Glattflächen und/oder ▪ bräunlich verfärbte Fissuren/Grübchen sowie um ▪ fissurenversiegelte Molaren mit einem partiellen Materialverlust und freiliegenden verfärbten Fissuren. <p>(ICDAS-Klassifikation: D1-, D2- Niveau)</p>
kariös	d / D	<p>Eine Karies ist eine visuell, und gegebenenfalls instrumentell, nachweisbare Läsion im Dentin.</p> <p>Der Unterschied zwischen Primärkaries (Oberflächendefekt ohne Zusammenhang mit einer Füllung) und Sekundärkaries (behandlungsbedürftige Karies an Füllungen) wird nicht registriert.</p> <p>Grübchen und Fissuren (okklusale, bukkale und linguale/palatinal) gelten als kariös, wenn eine visuell erkennbare Läsion bis ins Dentin reicht und/oder eine Opazität in der Umgebung des Areals auf eine Unterminierung bzw. Demineralisation schließen lässt.</p> <p>Eine Behandlungsbedürftigkeit liegt vor.</p> <p>Glattflächen (bukkal/labial u. linguale/palatinal) gelten als kariös, wenn Unterbrechungen der Oberflächenkontinuität und farbliche Veränderungen auf eine Dentinbeteiligung schließen lassen.</p> <p>Für Approximalflächen gelten dieselben Kriterien wie für Glattflächen, wenn der Nachbarzahn fehlt. Für das Vorhandensein einer Karies ist charakteristisch, dass eine Kavitation diagnostiziert wird oder approximal ein Schatten mit Verlust an Transluzenz als Hinweis auf unterminierten Zahnschmelz erkennbar ist.</p> <p>(ICDAS-Klassifikation: D3-, D4- Niveau oder höher)</p>

Bezeichnung	Code	Erläuterung
trepaniert	e	Es handelt sich um einen kariösen Milchzahn, dessen Cavum pulpae infolge eines Entzündungsgeschehens der Pulpa eröffnet wurde und eine definitive konservierende Behandlung nicht mehr möglich ist. Diese Zähne werden teilweise als Platzhalter belassen, solange sie keine klinischen Beschwerden verursachen, obwohl eine Extraktion angezeigt wäre.
gefüllt	f / F	Es handelt sich hierbei um einen Zahn, der wegen Karies definitiv mit einer intakten Füllung versehen oder überkront wurde. Bei Frontzähnen sollte der Grund einer Überkronung erfragt werden. Restaurationen, die aus ästhetischen Gesichtspunkten (Fraktur, Missbildung) eingegliedert wurden, werden nicht als Füllungen betrachtet.
extrahiert	m / M	Es wird ausschließlich der Zahnverlust infolge einer kariösen Erkrankung notiert. Im beginnenden Wechselgebiss ist nicht immer eindeutig feststellbar, ob ein Zahn aus kariösen Gründen extrahiert wurde oder aus physiologischen Gründen verloren gegangen ist. In Zweifelsfällen sollte der Vorbefund beachtet oder der/die zu Untersuchende befragt werden und gegebenenfalls dieser Zahn als „bleibender Zahn noch nicht durchgebrochen“ registriert werden.
sonstige Extraktion	y / Y	Hierbei handelt es sich um Zahnentfernungen aus kieferorthopädischen Gründen.
Trauma	t / T	Registriert wird ein kariesfreier Zahn mit Kronenfrakturen, die mit Schädigungen des Zahnschmelzes bzw. des Zahnschmelzes und des Dentins mit oder ohne Pulpabeteiligung einhergehen (inkl. der posttraumatischen Rekonstruktionen) sowie ein avitaler Zahn oder durch Trauma verloren gegangener Zahn. Nicht notiert wird eine Füllung, die nur gelegt wurde, um den Zugang zum Wurzelkanal zu verschließen, d. h. falls keine andere Füllung oder kariöse Läsion vorhanden ist, gilt dieser avitale Zahn als „t“ bzw. „T“.
noch nicht durchgebrochen	u / U	Dabei handelt es sich um einen Zahn, der noch vollständig impaktiert ist, d. h. die Zahnkrone hat die Gingivakontinuität noch nicht aufgehoben.

Bezeichnung	Code	Erläuterung
gestörte Mineralisation	h / H	Es handelt sich hier um einen Zahn, der genetisch bedingt bzw. als Folge von Noxen eine gestörte Entwicklung der Zahnhartsubstanz aufweist, z.B. Hypoplasie, Hypomineralisation oder Fluorose. Derartige Defekte (weißliche opake Flecken, Tüpfel, Rillen, flächenhafte Läsionen) können in seltenen Fällen auch im Dentin beobachtet werden. Entwickeln solche Zähne eine Karies, sind sie mit „d“ bzw. „D“ zu dokumentieren, bei Vorhandensein einer Füllung mit „f“ bzw. „F“. Bei Vorliegen einer Versiegelung wird der hypomineralisierte Zahn statistisch als „v“ bzw. „V“ angegeben.

3.2.2 Sonderfälle

Überzählige Zähne

In der entsprechenden Position wird nur ein Zahn aufgeführt. Falls an einer bestimmten Position sowohl ein bleibender Zahn als auch der Milchzahn vorhanden sind, wird nur der bleibende Zahn gezählt. Doppelanlagen können in den Befundmasken nicht berücksichtigt werden. Hierzu wird das Feld für Bemerkungen genutzt.

Nichtanlagen

Wenn ein Zahn weit über den jeweiligen Zeitpunkt des Durchbruchs noch nicht in der Mundhöhle vorhanden ist, besteht der Verdacht auf eine Nichtanlage. Diese Fälle können im Rahmen der Untersuchungen in den Kindereinrichtungen nicht definitiv geklärt werden. Der Zahn wird als noch nicht durchgebrochen registriert.

Nicht durch Karies verursachte Substanzverluste

Es handelt sich um einen Zahn, der durch Erosion, Abrasion, Ablation, Attrition o.ä. geschädigt ist. Er ist als „s“/“S“ zu werten.

Entwickelt solch ein Zahn eine Karies, ist er mit „d“/“D“ zu dokumentieren, bei Vorhandensein einer Füllung mit „f“/“F“.

3.2.3 Kariesstatus des Gebisses

Der Kariesstatus wird prinzipiell für Milchzähne (dmf-t-Index) und bleibende Zähne (DMF-T-Index) angegeben. Im Wechselgebiss sind die Daten getrennt nach dmf-t und DMF-T auszuweisen. Entsprechend der Eingabe der Einzelzahnbefunde erfolgt programmintern die Berechnung für den Kariesstatus des Gebisses und des Kariesrisikos nach den DAJ-Kriterien nach folgenden Vorgaben:

Naturgesund (kariesfrei)

Ein dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechend bezahntes, von Karies und ihren Folgeerkrankungen freies, Milch-, Wechsel- bzw. bleibendes Gebiss.

Altersgruppe	Kariesstatus
unter 10 Jahren	$d + e + m + f + D + M + F = 0$
ab vollendetem 10. Lebensjahr	$D + M + F = 0$

(Karies)saniert

Die Sanierung gilt als abgeschlossen, wenn sowohl alle kariösen Läsionen sowie deren Folgezustände (Pulpa, apikales Periodont) therapeutisch definitiv versorgt wurden (einschließlich notwendiger Extraktionen).

Altersgruppe	Kariesstatus
unter 10 Jahren	$d + e + D = 0$ und $m + f + M + F > 0$
ab vollendetem 10. Lebensjahr	$D = 0$ und $M + F > 0$

Behandlungsbedürftig

Das Gebiss ist behandlungsbedürftig, wenn kariöse Zähne vorliegen.

Altersgruppe	Kariesstatus
unter 10 Jahren	$e + d + D > 0$
ab vollendetem 10. Lebensjahr	$D > 0$

Parallel dazu sind Aussagen zum Gebisszustand getrennt nach Milch- und bleibenden Zähnen sowie ihren relativen Werten ermittelbar. In Ergänzung des Mittelwertes (dmf-t/DMF-T-Index) kann eine differenzierte Betrachtung der Einzelkomponenten (d-t, de-t, m-t, f-t, D-T, M-T, F-T) sowie des Sanierungsgrades erfolgen.³

³ https://www.bzoeg.de/aktuelles-leser/Leitfaden-2019.html?file=files/bzoeg/redaktion/downloads/allgemein/Aktuelles%202019/Empfehlungen_2019..pdf

3.2.4 Kariesrisiko nach DAJ-Kriterien

1993 hat die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. (DAJ) nachfolgende Empfehlungen zur Bestimmung des Kariesrisikos auf der Basis der bestehenden Karieserfahrung des Kindes in Abhängigkeit vom Alter formuliert und letztmalig im Jahr 2006 bestätigt.

Altersgruppe	Erhöhtes Kariesrisiko ⁴
bis 3 Jahre	dmf-t > 0
4 Jahre	dmf-t > 2
5 Jahre	dmf-t > 4
6 – 7 Jahre	dmf-t/DMF-T > 5 od. D-T > 0
8 – 9 Jahre	dmf-t/DMF-T > 7 od. D-T > 2

In den Software-Programmen kann auf der Basis der erhobenen Parameter das individuelle Kariesrisiko berechnet und angegeben werden.

3.2.5 Epidemiologische Erfassung der Karies im Kleinkind- und Vorschulalter

Karies bei unter Sechsjährigen wird als Early Childhood Caries (ECC) bzw. frühkindliche Karies bezeichnet. Ursächlich handelt es sich um ein multifaktorielles Geschehen, bei dem soziale Determinanten, Elternverhalten, fehlende Mundhygiene und unzureichende Fluoridzufuhr eine Rolle spielen. Je nach Verteilungsmuster wird die milde (Oberkieferfrontzähne), moderate (Oberkieferfrontzähne und Molaren) und die schwere Karies (Oberkieferfrontzähne und Molaren sowie Unterkieferfrontzähne) unterschieden.

Sind bei Kleinkindern die befallenen Glattflächen der oberen Milchfrontzähne und auch der Molaren innerhalb sehr kurzer Zeit zerstört, ist der übermäßige Gebrauch von Nuckelflaschen mit süßen und/oder säurehaltigen Getränken zur Beruhigung der Kinder in Verbindung mit mangelnder Zahnpflege die Ursache. Bei einem solchen Kariesverteilungsmuster kann man von „Nuckelflaschenkaries“ sprechen, um den ursächlichen Faktor zu verdeutlichen. Eltern sowie Erzieher/innen können entsprechende Präventionshinweise gegeben werden.

Global wird die Karies, wie beschrieben, mit dem dmf-t/DMF-T erfasst und ebenfalls die Initialkaries registriert. Ergänzend dazu können für Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter die unterschiedlichen Kariesverteilungsmuster an den Frontzähnen, den Frontzähnen und Molaren sowie ausschließlich an den Molaren ausgewertet werden.

⁴ Zur d-Komponente gehören auch die „e“-Zähne

3.2.6 Epidemiologische Erfassung von Risikofaktoren

Der Significant Caries Index (SiC) nach Bratthall⁵ ist eine Maßzahl, die den Mittelwert des DMF-T in dem Drittel der Population mit den höchsten DMF-T-Werten bestimmt und wurde von Bratthal im Jahr 2000 eingeführt. Da sich der Kariesbefall nicht gleichmäßig über die Bevölkerung verteilt, kann der SiC eine Ergänzung zum DMF-T sein. Ein deutlicher Kariesrückgang hat dazu geführt, dass zunehmend auch Kinder mit (natur-)gesunden kariesfreien Zähnen in die Berechnung einfließen. Daher sollte der SiC nur für Altersgruppen mit hohen Kariesprävalenzraten angegeben werden. Aufgrund der derzeitigen Verteilung der Karies wird für die Berechnung der Kinder mit der höchsten Karieslast der HiC (High Caries Index) empfohlen.

3.3 Kieferorthopädische Befunderhebung

In der oralen Epidemiologie liegen in Deutschland wenige Daten zur Verbreitung, dem Schweregrad und der Behandlungsnotwendigkeit dentofazialer Anomalien sowie dem kieferorthopädischen Behandlungsstatus vor. Die Erfassung kieferorthopädisch relevanter Daten in der Gesundheitsberichterstattung erfolgte bisher selten. Aufgrund einer Vielzahl gebräuchlicher Indizes hat sich bisher keine einheitliche Methodik durchgesetzt.

In enger Anlehnung an den international gebräuchlichen „Index of Orthodontic Treatment Need“ (IOTN) wurden in Deutschland die „Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für die kieferorthopädische Behandlung“⁶ entwickelt. Darin enthalten sind die kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG), die seit dem 01.01.2004 für die vertragszahnärztliche Tätigkeit in Deutschland verbindlich sind und einen bundesweit einheitlichen Bewertungsmaßstab für dentofaziale Anomalien darstellen.

Dieser Standard aus der vertragszahnärztlichen Versorgung kann für die Gesundheitsberichterstattung genutzt werden, wie die Dissertation „Die Eignung unterschiedlicher Erhebungsinstrumente zur Bestimmung dentofazialer Anomalien und deren Behandlungsnotwendigkeit im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD)“⁷ gezeigt hat.

⁵ Bratthall D, Introducing the Significant Caries Index together with a proposal for a new global oral health goal for 12-year-olds. Int Dent J 2000, 50: 378-384

⁶ <https://www.g-ba.de/richtlinien/28>

⁷ <http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-13680/Gottstein/Dissertation.pdf>

In den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für die kieferorthopädische Behandlung sind die Grundsätze der vertragszahnärztlichen Behandlung, die kieferorthopädischen Indikationsgruppen sowie die Kriterien ihrer Anwendung festgelegt. Daraus geht u. a. hervor, dass kieferorthopädische Behandlungen nicht vor Beginn der 2. Phase des Zahnwechsels (spätes Wechselgebiss) begonnen werden sollen.

Ausnahmen, die eine Frühbehandlung ermöglichen und entsprechend in der Software dokumentiert werden, sind:

1. die Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss mit dem Behandlungsbedarfsgrad D 5 oder einem habituell offenen Biss mit dem Behandlungsbedarfsgrad O 4.
2. Frühbehandlung eines Distalbisses mit dem Behandlungsbedarfsgrad D 5, eines lateralen Kreuz- oder Zwangsbisses mit dem Behandlungsbedarfsgrad K 3 oder K 4, sofern dieser durch präventive Maßnahmen (Einschleifen) nicht zu korrigieren ist, einer Bukkalokklusion (Nonokklusion) permanenter Zähne mit dem Behandlungsbedarfsgrad B 4, eines progeneren Zwangsbisses/frontalen Kreuzbisses mit dem Behandlungsbedarfsgrad M 4 oder M 5 oder die Behandlung zum Öffnen von Lücken mit dem Behandlungsbedarfsgrad P 3 oder P 4.

Indikationsgruppen (Befunde)		Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
Kraniofaziale Anomalien	A					Lippen-Kiefer-Gaumen-spalte bzw. andere kraniofaziale Anomalien
Zahnunterzahl (Aplasie oder Zahnverlust)	U				Unterzahl (nur wenn präprothetische Kieferorthopädie oder kieferorthopädischer Lückenschluss indiziert)	
Durchbruchsstörungen	S				Retention (außer 8er)	Verlagerung (außer 8er)
Sagittale Stufe distal	D	bis 3	über 3 bis 6		über 6 bis 9	über 9
Sagittale Stufe mesial	M				0 bis 3	über 3
Vertikale Stufe offen (auch seitlich)	O	bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 4	über 4 habituell offen	über 4 skelettal offen
Vertikale Stufe tief	T	über 1 bis 3	über 3 ohne/mit Gingiva-kontakt	über 3 mit traumatischem Gingiva-kontakt		
Transversale Abweichung	B				Bukkal-/Lingual-Okklusion	
	K		Kopfbiss	Kreuzbiss beidseitig	Kreuzbiss einseitig	
Kontaktpunkt-abweichung Engstand (in der Front)	E	unter 1	über 1 bis 3	über 3 bis 5	über 5	
Platzmangel (distal der seitl. Schneidezähne)	P		bis 3	über 3 bis 4	über 4	

Alle Zahlenangaben in mm

Erläuterungen

Die Indikationsgruppen sind in fünf Behandlungsbedarfsgrade eingeteilt. Bei der Untersuchung wird lediglich die Indikationsgruppe mit dem größten Behandlungsbedarf dokumentiert.

Die Pflicht zur Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen besteht nur für die Behandlungsbedarfsgrade 3, 4 und 5. Bestimmte Zahnfehlstellungen (Behandlungsbedarfsgrad 1 und 2) haben eine medizinische Indikation zur Behandlung, die Behandlungskosten werden jedoch nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen (Privatleistung).

Bei der Bewertung und Zuordnung zu den Gruppen des kieferorthopädischen Indikationssystems wird immer die größte klinische Einzelzahnabweichung mit Hilfe eines Lineals „Münchener Modell“ gemessen, d. h. die Kieferrelation ist nicht systemrelevant. Alle Messstrecken müssen in einer Ebene liegen und dürfen nicht dreidimensional verlaufen.

Zu den Details wird auf die aktuellen Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für die kieferorthopädische Behandlung hingewiesen. Die Softwareeingabe setzt sich zusammen aus dem diagnostizierten Befund und dem festgestellten Behandlungsbedarfsgrad.

Anomalie mit Behandlungsempfehlung bzw. Elternmitteilung

Bei Vorliegen einer unbehandelten Anomalie wird dem Kind/Jugendlichen in der Regel eine Elternmitteilung mitgegeben, die als „j“ für ja codiert mit der Schnittstelle übermittelt wird.

Bei Vorliegen eines eugnathen Gebisses oder einer Anomalie, für die aus bestimmten Gründen eine Elterninformation nicht erfolgen soll, wird keine Mitteilung mitgegeben und die Schnittstellen-Codierung lautet „n“ für nein. Ab einem Behandlungsbedarfsgrad 2 kann vom ZÄD eine Beratungsempfehlung erfolgen.

Anomalie in Behandlung

Das Vorliegen einer kieferorthopädischen Behandlung wird in der Software entsprechend dokumentiert. Hat ein Kind eine kieferorthopädische Behandlung abgebrochen und ist die Anomalie nach wie vor vorhanden, erfolgt die Zuordnung zum diagnostizierten Befund.

Eugnathes Gebiss

Wenn bei der klinischen Mundinspektion keine dentofaziale Anomalie erkennbar ist, handelt es sich um ein eugnathes Gebiss und wird ebenfalls entsprechend in der Software vermerkt, so dass für jedes Kind ein kieferorthopädischer Befund existiert und ausgewertet werden kann.

3.4 Angaben zum Zahnhalteapparat und zur Mundhygiene

Gingivitis, Parodontalerkrankungen

Die Beurteilung des Zahnhalteapparates ist ein Bestandteil jeder zahnärztlichen Untersuchung und erfolgt nach den Kriterien:

- gesundes Parodont
- Vorliegen einer plaquebedingten Gingivitis ohne Behandlungsbedarf
- Behandlungsbedürftigkeit bei schwerwiegenden Formen von Gingivitis, Parodontitis und Zahnstein.
 - Die Behandlungsbedürftigkeit wird mit „j“ für ja codiert
 - Liegt keine Behandlungsbedürftigkeit vor, lautet die Codierung „n“ für nein.

Mundhygienestatus

Der Mundhygienestatus wird nach visuellen Gesichtspunkten erhoben. Die Beurteilung erfolgt in Abhängigkeit vom Vorhandensein von Zahnbelägen.

Mundhygiene sehr gut	keine Zahnbeläge
Mundhygiene gut	vereinzelte Zahnbeläge
Mundhygiene schlecht	massive Zahnbeläge

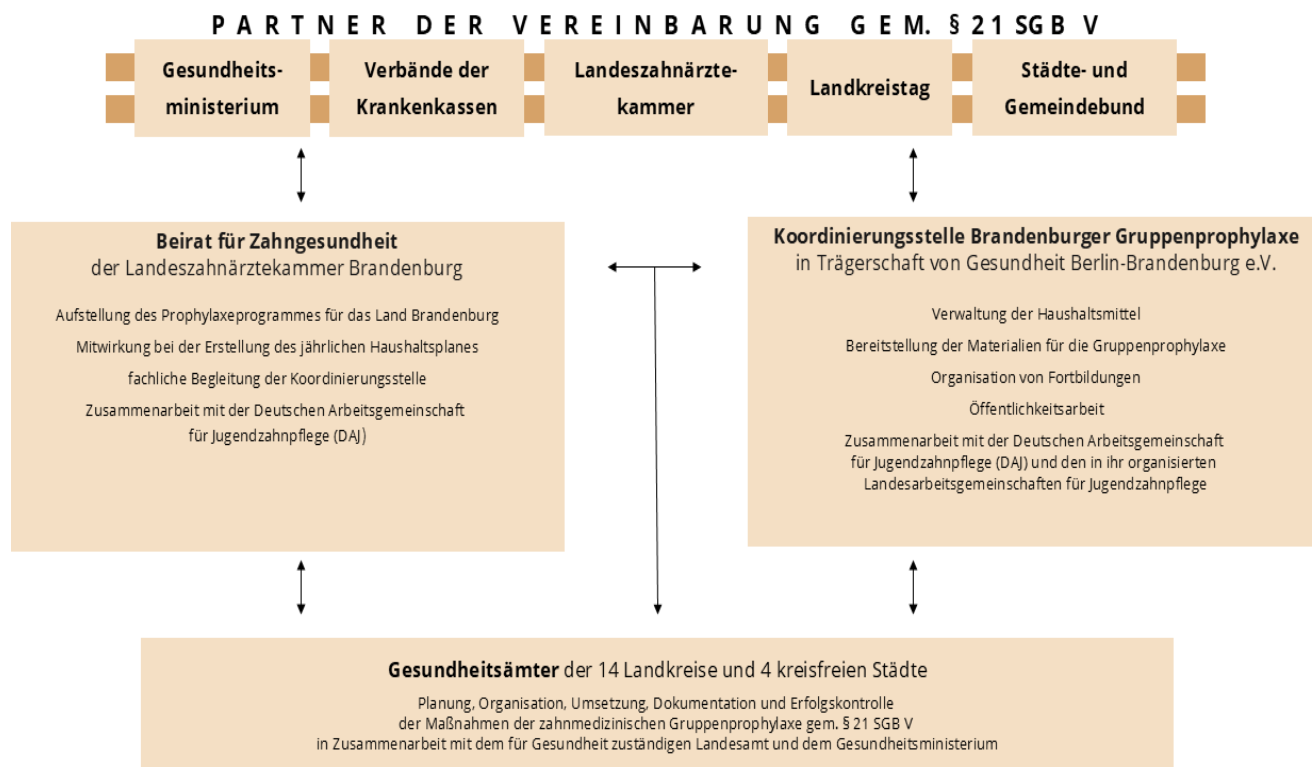
4. Präventive zahnmedizinische Betreuungskonzepte

4.1 Grundlagen

Seit dem 01.01.1990 ist die gruppenprophylaktische Betreuung für Kinder und Jugendliche eine Leistung des SGB V und wurde in den Jahren 1993 und 2000 erweitert. Im § 21 SGB V sind die Verantwortlichkeiten, Zielgruppen, Inhalte und Vorgehensweisen geregelt. Die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe ist ein Maßnahmenpaket zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen, das jährlich flächendeckend in Kindertagesstätten und Schulen erbracht und für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Kariesrisiko in den Einrichtungen intensiviert wird. Weiterhin ist festgelegt, dass die Verbände der Krankenkassen im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Länder (ÖGD) und der Zahnärzteschaft gemeinsam und einheitlich die Maßnahmen fördern und sich an den Kosten beteiligen. Hierzu wurden in allen Bundesländern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Im Jahr 1993 wurde die „Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe gem. § 21 Absatz 2 SGB V, insbesondere in Kindergärten und Schulen des Landes Brandenburg“ unterzeichnet und im Zahnärzteblatt Brandenburg 4/1993 als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Die Struktur geht aus dem nachfolgenden Schema hervor:



Die Partner der Vereinbarung gem. § 21 SGB V führen jährlich unter Federführung des Gesundheitsministeriums mit dem Beirat für Zahngesundheit und der Koordinierungsstelle Brandenburger Gruppenprophylaxe eine Beratung durch. Die Umsetzung der Gruppenprophylaxemaßnahmen im zurückliegenden Schuljahr wird ausgewertet und zur Weiterentwicklung der Gruppenprophylaxe beraten. Die Partner beschließen die erforderlichen Haushaltsmittel und mit dem „Prophylaxeprogramm für das Land Brandenburg“ den verbindlichen Rahmen mit Zielstellungen und Inhalten für die Umsetzung der Gruppenprophylaxe in den Regionen des Landes.

Die Koordinierungsstelle Brandenburger Gruppenprophylaxe berät mit dem Beirat für Zahngesundheit die laufenden Aufgaben, entwickelt mit ihm und den Mitgliedern des Fachausschusses Zahnärztlicher Dienst im Ministerium für Gesundheit und Soziales Materialien für die Gruppenprophylaxe, betreut den Internetauftritt www.brandenburger-kinderzaehne.de und ist die zentrale Ansprechpartnerin für die Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter.

Die beiden Mitglieder im Beirat für Zahngesundheit aus dem niedergelassenen Bereich und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst werden vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für eine Legislaturperiode berufen und begleiten fachlich die Arbeit der Koordinierungsstelle.

Landesrechtliche Bestimmungen, die für die Umsetzung der Gruppenprophylaxe Bedeutung haben, sind im Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG), Kindertagesstättengesetz (KitaG) und im Rundschreiben über „Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte“⁸ festgelegt worden. Diese Gesetze und das Rundschreiben regeln u.a. die Zuständigkeit der ZÄD der Gesundheitsämter und die Kooperation zwischen Öffentlichem Gesundheitsdienst, Schule und Kindertagesbetreuung bei der präventiven Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

Weiterhin stimmen die Partner der Vereinbarung gem. § 21 SGB V die Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V., die die Gruppenprophylaxe auf der Bundesebene koordiniert, ab. Hierzu gehören die Teilnahme an der jährlichen Erstellung der bundesweiten Maßnahmendokumentation nach festgelegten Modalitäten und an der Epidemiologischen Begleituntersuchung zur Gruppenprophylaxe (DAJ-Studie). An den Beratungen der Geschäftsführenden der Landesarbeitsgemeinschaften und den DAJ-Mitgliederversammlungen nehmen die Koordinierungsstelle Brandenburger Gruppenprophylaxe und der Beirat für Zahngesundheit teil.

⁸ <https://bravors-test.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-220533>

4.2 Umsetzung

Die Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte setzen die Gruppenprophylaxe um. Die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Gruppenprophylaxe liegt in zahnärztlicher Zuständigkeit und sollte von Fachzahnärzt/innen für Öffentliches Gesundheitswesen oder für die Kinderzahnheilkunde qualifizierten Zahnärzt/innen wahrgenommen werden. Die in der zahnärztlichen Prophylaxe tätigen Assistent/innen haben eine abgeschlossene Berufsausbildung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter bzw. gleichgestellte Abschlüsse gemäß Berufsbildungsgesetz und sollten in der Gruppenprophylaxe fortgebildet sein.

Die ständige fachliche Weiterentwicklung, die Berücksichtigung der wissenschaftlichen Empfehlungen der Fachgesellschaften und Leitlinien sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind ein Beitrag zur Qualitätssicherung. Zu beachten sind die Empfehlungen zur Infektionsprävention für die Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter des Gesundheitsministeriums und zur Aufbereitung der Untersuchungsinstrumente des LAVG sowie die Hygienepläne des Bildungsministeriums für Kindertagesstätten und Schulen.

Die auf www.daj.de veröffentlichten DAJ-Empfehlungen sowie die Handlungsempfehlungen des bundesweiten Netzwerks Gesund ins Leben zur Kariesprävention im Säuglings- und frühen Kindesalter sind weitere Grundlagen für die Arbeit im Bereich Gruppenprophylaxe.

Die Maßnahmen der Gruppenprophylaxe sind grundsätzlich in den Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und Schulen im Gruppen- oder Klassenverband durchzuführen (Settingansatz). So werden alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage und ihrem Gesundheitszustand in ihrer gewohnten Umgebung prophylaktisch betreut. Parallel dazu können auch zahnärztliche Sprechzimmer und/oder Prophylaxeräume in den Gesundheitsämtern genutzt werden.

Basisbetreuung

Mundgesundheit ist Teil der allgemeinen Gesundheit. Die Förderung der Mundgesundheit sollten daher in Programme zur Förderung der Gesundheit integriert werden. Ein Schwerpunkt ist das tägliche Zähneputzen insbesondere in Kindertagesstätten und in der Tagespflege, welches gefördert werden sollte. Schuljährlich wird mindestens ein Prophylaxeimpuls in den Gruppen bzw. Klassen der Kitas/Schulen durchgeführt.

Der 1. Prophylaxeimpuls umfasst die zahnärztliche Untersuchung und eine praktische und/oder theoretische Prophylaxemaßnahme. Detailliert werden die Prophylaxemaßnahmen im „Prophylaxeprogramm für das Land Brandenburg“ beschrieben.

Ergänzend dazu werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Projekte initiiert und Eltern sowie pädagogisches Fachpersonal als Multiplikatoren in die Arbeit miteinbezogen. Aktionen, wie der jährliche Tag der Zahngesundheit, Gesundheitstage, -wochen etc. werden ebenso mitgestaltet. Interdisziplinäre und intersektorale Zusammenarbeit in und mit Gremien sowie Netzwerken sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Arbeit in der Gruppenprophylaxe.

Weitere Prophylaxeimpulse werden zielgruppenorientiert in entsprechenden zeitlichen Abständen durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise bei Vorliegen der Flächendeckung mit dem 1. Prophylaxeimpuls.

Intensivierung der Maßnahmen

Kinder mit erhöhtem Kariesrisiko sowie Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr, die Einrichtungen besuchen, in denen das Kariesrisiko der Kinder bzw. Schüler/innen überdurchschnittlich hoch ist, werden intensiver betreut.

Für die Ermittlung des Kariesrisikos können verschiedene Methoden angewandt werden. Möglich ist die Anwendung der DAJ-Kriterien zur Kariesrisikoeinschätzung, es können aber auch andere Faktoren wie Schultyp oder Lage der Einrichtung in sozialen Brennpunkten herangezogen werden. Aussagekräftig ist auch ein Ranking nach dmf-t/DMF-T-Mittelwerten oder nach den niedrigsten Anteilen kariesfreier Gebisse.

Spezifische Programme

Für Kinder mit erhöhtem Kariesrisiko in Schwerpunkteinrichtungen sollten zusätzlich lokale Fluoridierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die zuständigen Ansprechpersonen in den Einrichtungen sind im Vorfeld über das Programm zu informieren und bei der Durchführung mit einzubeziehen. Eltern werden in geeigneter Form aufgeklärt und geben schuljährlich schriftlich ihre Einwilligung. In den Schulen erfolgt ein stufenweiser Aufbau, so dass über mehrere Jahre eine Kontinuität gewährleistet ist.

Kleinkinder

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Gruppe der Kleinkinder, denn die frühkindliche Karies ist ein gesundheitliches Problem der Jüngsten. Maßnahmen zur Förderung der Mundgesundheit im Kleinkindalter haben daher einen hohen Stellenwert und sollten Bestandteil ganzheitlicher Konzepte der

Gesundheitsförderung sein. Für diese Altersgruppe werden intersektorale Strategien in der jeweiligen Region entwickelt. Eltern, pädagogisches Fachpersonal, Kinder- und Jugendmedizinerinnen und -mediziner, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinder- und Geburtskliniken, Kita-Träger mit Krabbel- und Krippengruppen sowie regionale Netzwerke werden als Multiplikatoren gewonnen. Bewährt hat sich in dieser Altersgruppe das Präventionsprogramm „Kita mit Biss“ und ist weiter auszubauen.

Ein erster Schritt ist der Zahnärztliche Prophylaxe-Pass „Mutter und Kind“, den die Schwangeren von ihrem Gynäkologen/ ihrer Gynäkologin zusammen mit dem Mutterpass oder in ihrer Zahnarztpraxis erhalten. Ergänzend sind Informationen zu den Besonderheiten der Zahn- und Mundgesundheit in der Schwangerschaft und im Kleinkindalter wichtig. Eltern soll bewusst gemacht werden, dass sie für die Mundgesundheit ihres Kindes verantwortlich sind.

Prophylaxematerialien und Förderungen

Die für die Umsetzung der Gruppenprophylaxe erforderlichen Prophylaxemittel sowie pädagogisch-didaktische Materialien werden von der Koordinierungsstelle Brandenburger Gruppenprophylaxe im Land Brandenburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den ZÄD zur Weiterleitung an die Kindereinrichtungen bereitgestellt. Projektförderungen für Aktionstage, Gesundheitswochen etc. können ebenfalls bei der Koordinierungsstelle beantragt werden. Weiterhin fördern die Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg auf der Basis der Vereinbarung gemäß § 21 SGB V anteilig Personalkosten der ZÄD und beteiligen sich an den Kosten für Fortbildungen nach festgelegten Modalitäten.

4.3 Dokumentation

Die Maßnahmen der Gruppenprophylaxe werden im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung kind- und gruppenbezogen dokumentiert.

Kindbezogen wird die lokale Fluoridapplikation zusammen mit der zahnärztlichen Untersuchung in das Software-Programm eingegeben. Die Angaben werden über die Schnittstelle an das LAVG übermittelt.

Auf Gruppenebene werden weitere Prophylaxemaßnahmen erfasst:

- Prophylaxeimpulse
- Zähneputzen in Kitas
- Multiplikatorenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

- Soll- und Ist-Angaben zu den Einrichtungs- und Kinderzahlen für den bundeseinheitlichen A2-Bogen der DAJ und den Berichtsbogen „Dokumentation zahnmedizinischer Prävention“ für das Land Brandenburg

Gegenüber der Koordinierungsstelle Brandenburger Gruppenprophylaxe besteht eine weitere Berichtspflicht. Hierfür wurden mit den Landesverbänden der Krankenkassen landeseinheitliche Kriterien festgelegt.

Zahnärztliche Prophylaxe-Pässe und Elternmitteilung

Nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) sind die Sorgeberechtigten über die Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchung zu informieren.

Zu diesem Zweck wird von den ZÄD die Durchführung der zahnärztlichen Untersuchung sowie der weiteren Prophylaxemaßnahmen in den Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass eingetragen, den alle Kinder im Anschluss an die jeweils erste zahnärztliche Untersuchung in Kindertagesstätte und Schule erhalten bzw. in den Folgejahren von zu Hause mitbringen. Individuelle Prophylaxemaßnahmen, wie Früherkennungsuntersuchungen und Individualprophylaxe, werden durch die Zahnarztpraxen eingetragen.

Weiterhin steht das Musterschreiben 04 „Information für die Eltern zum Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung“ zur Verfügung. Auf diesem vermerkt der ZÄD z. B., ob das Kind zahnärztlich untersucht und dabei ein Behandlungsbedarf festgestellt wurde.

5. Betreuungscontrolling

Begriffsbestimmung

Unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes und Kindeswohls haben die zahnärztlichen Untersuchungen der Kinder und Jugendlichen in den Kindereinrichtungen einen wichtigen Stellenwert. Anhaltspunkte für Gefährdungen und Vernachlässigungen können frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Ein besonderes Augenmerk erfordern die Kinder und Jugendlichen, die auffällige zahnmedizinische Befunde aufweisen. Besteht über einen längeren Zeitraum eine umfangreiche Behandlungsbedürftigkeit wie z.B. kariös stark zerstörte Zähne, Infektionen, Blutungen oder Traumata sowie ein erhöhtes Kariesrisiko, ist gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz § 6 Abs. 3 ein Betreuungscontrolling durchzuführen. Unversorgte kariöse Läsionen können ein Indikator für Vernachlässigung sein und werden daher in der AWMF S3+ Kinderschutzleitlinie (AWMF Registernummer 027-069)⁹ mit aufgeführt. Ist erkennbar, dass im Einzelfall Anzeichen für eine aktive oder passive Vernachlässigung vorliegen und keine zahnärztliche Behandlung erfolgt, werden unter Abwägung der Kindeswohl-Aspekte, unter angemessener Einbeziehung vorhandener Strukturen und Partner, weitere Kontakte hergestellt. So werden zusätzliche Impulse zur Wahrnehmung notwendiger Behandlungen und damit zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation des Kindes bzw. Jugendlichen gesetzt. Von aktiver Vernachlässigung wird gesprochen, wenn eine wissentliche Verweigerung von Handlungen, wie die gesundheitliche Versorgung, die von Sorgeberechtigten als Bedarf des Kindes erkannt werden, erfolgt. Mangelnde Einsicht oder Nichterkennen von Bedarfssituationen, Überforderung oder unzureichende Handlungsmöglichkeiten der Sorgeberechtigten sind Kennzeichen für eine passive Vernachlässigung. Der gesetzliche Auftrag zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung liegt beim Jugendamt.

Ziel des Betreuungscontrollings ist es, dass diese Kinder und Jugendlichen zahnärztlich behandelt werden und die orale Gesundheit wiederhergestellt wird. Die Sicherung der adäquaten Funktion, Schmerzfreiheit und Freiheit von Infektionen haben dabei Priorität.

⁹ <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/027-069#anmeldung>

Folgende Kriterien können Anhaltspunkte für die Entscheidung, ein Betreuungscontrolling durchzuführen, sein:

unter 3 Jahre alte Kinder	Vorhandensein kariöser unbehandelter Milchzähne
3 bis 5 Jahre alte Kinder	Vorhandensein von mindestens vier stark kariös zerstörten Milchzähnen
6 bis 12 Jahre alte Kinder	Vorhandensein von mindestens zwei stark kariös zerstörten bleibenden Zähnen
ab 13 Jahre alte Jugendliche	Vorhandensein von mindestens sechs kariös zerstörten bleibenden Zähnen

Neben den zahnärztlichen Befunden sind auch festgestellte allgemeine gesundheitliche Auffälligkeiten in der Software zu dokumentieren. Eine gründliche Dokumentation der Entscheidungsfindung und des Fallverlaufs ist ratsam. Welche Kinder „auffällige Befunde“ mit einer Indikation für ein Betreuungscontrolling aufweisen, ist eine **zahnärztliche Einzelfall- und Ermessensentscheidung** unter Zugrundelegung der oben genannten Anhaltspunkte und Auffälligkeiten sowie des Abgleichs mit den Vorjahresbefunden. Erst wenn der Gebisszustand erkennen lässt, dass notwendige umfangreiche Therapiemaßnahmen nicht eingeleitet wurden und gegebenenfalls sogar weitere kariöse Läsionen hinzugekommen sind, wird ein Betreuungscontrolling erforderlich. Hinweise der Kinderschutzfachkraft der Kindereinrichtung finden ebenfalls Berücksichtigung.

Das mehrmalige Fernbleiben von der zahnärztlichen Untersuchung in der Kindereinrichtung ist ebenso eine Indikation für das Betreuungscontrolling.

Empfehlungen für die Organisation und Durchführung

Für Kinder mit einem auffälligen Befund, bei denen keine Behandlung erfolgt ist, erhalten die Eltern ein gesondertes Schreiben vom ZÄD mit einem Beratungsangebot und der Bitte um Veranlassung der notwendigen Behandlung. Die Eltern werden gebeten, sich die durchgeführte Behandlung auf einem beigelegten Formblatt in ihrer Zahnarztpraxis bestätigen zu lassen und dieses dem ZÄD zurückzusenden. Erfolgt keine Rückmeldung, wird vom ZÄD ein zweites Schreiben mit Hinweis auf den möglichen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an das Elternhaus geschickt.

Beim Betreuungscontrolling ist der Elternwille zu beachten. Ein Betreuungscontrolling endet, wenn Eltern eine Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt nicht wünschen. Unabhängig von der freiwilligen Mitwirkung der Eltern beim Betreuungscontrolling ist bei **hinreichend begründeten** Hinweisen einer Gefährdung des Kindeswohls das Jugendamt zu informieren.

Konkrete Fragestellungen zu Verdachtsfällen auf dentale Vernachlässigung bzw. Gefährdungen des Kindeswohls können gem. Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) an „insoweit erfahrene Fachkräfte“ gem. § 8a SGB VIII und § 4 II KKG in Jugendämtern gerichtet werden. Ein zentraler Teil des BKisSchG ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Das am 07.05.2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) stellt eine Erweiterung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) dar. Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Wichtig ist dabei die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe mit wichtigen Akteuren im Kinderschutz. Ziel ist, diese Zusammenarbeit auszubauen und zu verbessern. So wird das Gesundheitswesen stärker in die Verantwortung für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen. Das modernisierte Gesetz regelt die Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und verbessert die Kooperation zwischen Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die erstmals explizit benannt werden, sowie Angehörigen anderer Heilberufe und dem Jugendamt. Wer sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wendet, wird zukünftig eine Rückmeldung über die anschließende Gefährdungseinschätzung erhalten.

Eine weitere Orientierungshilfe, um Anzeichen von Vernachlässigung oder körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt frühzeitig zu erkennen und innerhalb eines bestehenden Hilfesystems sachgerecht und professionell zu intervenieren, ist der Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, der auch das Fallmanagement im Zahnärztlichen Dienst beim Kinderschutz darstellt.¹⁰

¹⁰ https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Gesundheit/Leitfaden_%20Fr%C3%BCherkennung_11.Auflage_2024.pdf

6. Begutachtung im Zahnärztlichen Dienst

Zu den Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste gehört auch die Erarbeitung gutachterlicher Stellungnahmen für Kostenträger, wie z.B. Sozialämter, Jugendämter und Beihilfestellen. Es betrifft Beihilfeberechtigte, Personen ohne Krankenversicherung und Personen, die unter das Asylbewerberleistungsrecht fallen.

Für den letztgenannten Personenkreis gilt einschränkend, dass diese Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG nach einer „Wartefrist“ Anspruch auf Leistungen im Umfang des SGB XII haben, sofern sie ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese beträgt 18 Monate, wenn sich der Antragsteller ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland aufgehalten hat.

Träger der Unfallversicherung erbitten im Rahmen der Amtshilfe ebenfalls Auskunft zu Vorbefunden. Daher ist die exakte Befunderhebung und Dokumentation im Rahmen der zahnärztlichen Untersuchungen in den Kindereinrichtungen von besonderer Bedeutung.

Von den Zahnarzt/innen wird sowohl fachliche Kompetenz bezüglich der Erwachsenenbehandlung als auch der bei der Befundung anzuwendenden Gesetze erwartet. Zu nennen wären hier das AsylbLG, die Bundesbeihilfeverordnung sowie die Kenntnis zu BEMA, GOZ, BEL und auszugsweise GOÄ. Fortbildungsangebote zu diesem speziellen Themenkomplex bietet die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf an. Es empfiehlt sich darüber hinaus das Studium des Leitfadens für den PAR-Gutachter der KZBV, des Leitfadens für den KFO-Gutachter der KZBV und weiterführende Literatur sowie die Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen zur Prothetik, Parodontalbehandlung und Implantation, um den aktuellen Wissensstand in die Bearbeitung einzubeziehen.

7. Datenübermittlung und -auswertung

Nach Ablauf des Schuljahres (31.07.) werden alle erfassten Angaben aus den zahnärztlichen Untersuchungen und präventiven Maßnahmen zunächst für den Landkreis/die kreisfreie Stadt zusammengestellt. Die Softwareprogramme enthalten bereits standardisierte Auswertungsmöglichkeiten, die in den Gesundheitsämtern für die kommunale Gesundheitsberichterstattung genutzt und für spezielle Fragestellungen auch erweitert werden können. Hinweise und Kriterien für die Erstellung von Gesundheitsberichten enthalten u.a. die „Empfehlungen zur standardisierten Gesundheitsberichterstattung für die ZÄD im ÖGD“¹¹ des Bundesverbandes der Zahnärztinnen und Zahnärzte des ÖGD und der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf. Die Akademie bietet auch zu diesem Themenkomplex Fortbildungen an.

Der per Schnittstellendefinition festgelegte Datenbestand der zahnärztlichen Untersuchungen und die Berichtsbögen sind Bestandteil der Gesundheitsberichterstattung auf der Landesebene und werden schuljährlich dem LAVG übersandt. Stichtag für die Übermittlung aller Unterlagen ist der 01.09. des laufenden Jahres. Dort werden die Angaben für die Partner der Vereinbarung gem. § 21 SGB V und zur Weiterleitung an die DAJ (A3-Bogen) erstellt.

Im Einzelnen werden jährlich zum 01.09. an mundgesundheits@lavg.brandenburg.de übermittelt:

- Angaben aus den zahnärztlichen Untersuchungen gemäß Schnittstellendefinition mit Information über:
 - das Berichtsjahr
 - die verantwortlichen Ansprechpartner im ZÄD und in der ADV-Abteilung
 - die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner
- Berichtsbogen „Dokumentation zahnmedizinischer Prävention“
- A2-Bogen der DAJ

Die Daten werden im LAVG verarbeitet und die Ergebnisse in Abstimmung mit dem Fachausschuss Zahnärztlicher Dienst bewertet. Die Angaben aus den zahnärztlichen Untersuchungen werden in Ergebnistabellen zusammengefasst und den ZÄD zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Sie enthalten Aussagen zur Mundgesundheit der Kinder und Jugendlichen des Schuljahres sowie

¹¹ https://www.bzoeg.de/aktuelles-leser/Leitfaden-2019.html?file=files/bzoeg/redaktion/downloads/allgemein/Aktuelles%202019/Empfehlungen_2019..pdf

Trendergebnisse auf Landes- und regionaler Ebene. Für ausgewählte Jahrgänge sind Daten für die Mundgesundheitsindikatoren unter www.gesundheitsplattform.brandenburg.de dargestellt. Landesgesundheitsberichte werden auf www.lavg.brandenburg.de veröffentlicht.

Über die Gesundheitsziele im Handlungsfeld Mundgesundheit des Bündnisses „Gesund Aufwachsen in Brandenburg“ wird unter www.buendnis-gesund-aufwachsen.de informiert.

Die Angaben über die durchgeführten Maßnahmen der gruppenprophylaktischen Betreuung werden im LAVG und in der Koordinierungsstelle Brandenburger Gruppenprophylaxe bearbeitet. Die Koordinierungsstelle erhält ebenfalls zum 01.09. einen Berichtsbogen. Dieser Berichtsbogen enthält Festlegungen der Landesverbände der Krankenkassen im Land Brandenburg zur Gewährung der anteiligen Personalkostenförderung. Im Bearbeitungsprozess erfolgt eine Abstimmung zwischen dem LAVG und der Koordinierungsstelle Brandenburger Gruppenprophylaxe. Dem Gesundheitsministerium werden die Ergebnisse für die Berichterstattung gegenüber den Partnern der Vereinbarung gemäß § 21 SGB V sowie der DAJ übermittelt.

8. Musterschreiben

Die folgenden Musterschreiben sind auf Basis der DSGVO erstellt und behördlich abgestimmt. Es wird den ZÄD empfohlen, sie unter Einbeziehung der jeweiligen Angaben der Landkreise/kreisfreien Städte zu verwenden.

Informationsschreiben für Eltern

- 01 erstmalige Aufnahme des Kindes in einer Kita (2-seitig)
- 02 Terminankündigung Kita (2-seitig)
- 03 Schuleintritt des Kindes (2-seitig)
- 04 Informationen für Eltern über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung
- 05 Anschreiben Betreuungscontrolling mit Unterstützungsschreiben für behandelnde Zahnärztin/behandelnden Zahnarzt
- 06 Erinnerungsschreiben Betreuungscontrolling mit Unterstützungsschreiben für behandelnde Zahnärztin/behandelnden Zahnarzt

Einwilligungserklärungen

- 07 Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich der zahnärztlichen Untersuchung des Kindes in Kindertagesstätten
- 08 Teilnahme an der Fluoridierung – Fluoridlack
- 09 Teilnahme an der Fluoridierung – Dentallösung

Informationen für Schulen

- 10 Schulleitung - Terminankündigung (2-seitig)
- 11 Klassenleitung Information zur Touchierung

01 Musterschreiben „Informationen für Eltern bei erstmaliger Aufnahme des Kindes in einer Kita“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

für Ihr Kind beginnt ein neuer Lebensabschnitt: der Besuch in der Kindertageseinrichtung. Dort wird es spielen, lernen und viele neue Erfahrungen machen.

Zum gesunden Aufwachsen gehören auch gesunde Zähne. Damit Ihr Kind gut sprechen und essen kann, sollten die Zähne regelmäßig gepflegt werden. Putzen Sie morgens und abends mit einer fluoridhaltigen Kinderzahnpaste. Das klappt nicht immer perfekt – helfen Sie Ihrem Kind und haben Sie Geduld. Auch die Ernährung verändert sich nun: Ihr Kind kaut mehr und probiert viele neue Lebensmittel. Süßes sollte es nur ab und zu geben. Am besten stillen Wasser und ungesüßter Tee den Durst.

In der Kita lernt Ihr Kind die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe kennen. Grundlage ist § 21 SGB V. Weitere gesetzliche Grundlagen sind u.a. das Kita-Gesetz und das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Gruppenprophylaxe führen wir einmal oder mehrmals im Jahr durch. Dabei schauen wir spielerisch auch auf die Zähne der Kinder. So können wir Karies oder Fehlstellungen frühzeitig entdecken. Die Teilnahme Ihres Kindes ist freiwillig. Sie werden vorher über den Termin informiert und können gern dabei sein.

Zum Programm gehört auch das gemeinsame Zähneputzen nach der KAI-Methode: zuerst die Kauflächen, dann die Außenflächen und zum Schluss die Innenflächen. Mit Reimen und Liedern macht das Putzen noch mehr Spaß – und es trainiert zusätzlich die Sprache. Ab dem 2. Geburtstag putzen viele Kitas gemeinsam mit den Kindern. Sie achten außerdem auf gesunde Zwischenmahlzeiten und unterstützen das Abgewöhnen von Nuckeln oder Daumenlutschen.

Alle Kinder erhalten ab dem 1. Geburtstag den „Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass für Vorschulkinder“. Dort werden unsere Maßnahmen sowie die Früherkennungsuntersuchungen bei Ihrer Zahnärztin/ Ihrem Zahnarzt eingetragen. Bitte geben Sie den Pass jedes Jahr zur Betreuung mit in die Kita.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

Fragen zur Zahngesundheit oder zur Gruppenprophylaxe beantworten wir Ihnen gern. Mehr Infos finden Sie auch unter: www.brandenburger-kinderzaehne.de.

Wir wünschen Ihrem Kind eine fröhliche Kita-Zeit – mit vielen Erlebnissen und einem gesunden, strahlenden Lachen!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zahnärztin / Zahnarzt

01 Rückseite zum Musterschreiben „Informationen für Eltern bei erstmaliger Aufnahme des Kindes in einer Kita“

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der gruppenprophylaktischen Betreuung in Kita und Tagespflege

Der Schutz der personenbezogenen Daten Ihres Kindes ist uns wichtig. Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gruppenprophylaktischen Betreuung in Kita und Tagespflege gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und klären Sie über die Ihnen zustehenden Rechte auf. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes erfolgt im Einklang mit der DSGVO und in Übereinstimmung mit dem geltenden Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten unseres Dienstes lauten:

Name:

Tel:

E-Mail:

Adresse:

Die Angaben für den Datenschutzbeauftragten lauten:

Tel.

E-Mail:

Adresse:

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Alle Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen haben einen gesetzlichen Anspruch auf die gruppenprophylaktische Betreuung zu der lt. Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V im Land Brandenburg in Verbindung mit § 6 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zahnärztliche Untersuchung gehört. Diese Betreuung zur Früherkennung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten wird von den Zahnärztlichen Diensten der Gesundheitsämter durchgeführt. Weitergehende Informationen zur Brandenburger Gruppenprophylaxe finden Sie unter www.brandenburger-kinderzaehne.de. Im Rahmen der gruppenprophylaktischen Betreuung werden die erforderlichen personenbezogenen Angaben einschließlich Gesundheitsdaten vom Gesundheitsamt auf der Grundlage des BbgGDG standardisiert erfasst, zum Zweck der Erfüllung von Dokumentationspflichten verarbeitet sowie für die Gesundheitsberichterstattung anonymisiert ausgewertet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO i.V.m. § 6 BbgGDG und dem Rundschreiben über die Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten wird nur von autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen, die der Schweigepflicht unterliegen.

Die Teilnahme Ihres Kindes an der gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich der zahnärztlichen Untersuchung ist freiwillig. Nimmt Ihr Kind daran teil, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich der Gesundheitsdaten durch das Gesundheitsamt aufgrund gesetzlicher Dokumentationspflichten gemäß § 16 Abs. 6 BbgGDG i.V.m. § 12 Berufsordnung Landeszahnärztekammer Brandenburg vorgeschrieben.

Der Zeitpunkt der Löschung der elektronischen Daten oder der Vernichtung der Akten orientiert sich an den öffentlich-rechtlichen Dokumentationspflichten. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten nur so lange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist.

Ihre Rechte

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten Auskunft zu erhalten (Art. 15 DSGVO) sowie die Berichtigung unrichtiger Daten zu ihrer Person zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Weiterhin bestehen die Rechte auf Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0, Telefax: 033203 356-49, E-Mail: poststelle@LDA.Brandenburg.de

02 Musterschreiben „Informationen für Eltern – Terminankündigung“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Mundgesundheit in Kita und Tagespflege

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

am xx.xx.20xx besucht das Team des Zahnärztlichen Dienstes die Kita.

Damit Kinderzähne gesund bleiben, führen wir regelmäßig die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe in allen Einrichtungen durch. Diese Betreuung ist gesetzlich in § 21 SGB V und weiteren Regelungen festgeschrieben und wird von den Krankenkassen unterstützt. Die Erzieherinnen und Erzieher helfen uns bei der Umsetzung.

Unsere Angebote und Empfehlungen:

- Zahnärztliche Untersuchung: Wir schauen uns die Zähne der Kinder an und informieren Sie, falls eine Behandlung nötig ist. Die Teilnahme ist freiwillig.
- Zähneputzen nach der KAI-Methode: Die Kinder lernen spielerisch, zuerst die Kau-, dann die Außen- und zum Schluss die Innenflächen zu putzen.
- Zahnpflegematerialien: Zahnbürsten und Zahnpasta für die tägliche Zahnpflege in der Kita stellen wir zur Verfügung.
- Gesunde Ernährung: Wenig Zucker, dafür frisches Obst, Gemüse und ein selbst zubereitetes Frühstück unterstützen nicht nur die Zähne, sondern auch die gesunde Entwicklung Ihres Kindes.
- Fluorid-Schutz: Fluoride schützen vor Karies. Nutzen Sie zu Hause fluoridiertes Speisesalz und eine Kinderzahnpasta mit Fluorid.
- Regelmäßiger Zahnarztbesuch: Gesunde Milchzähne sind die Grundlage für ein gesundes bleibendes Gebiss. Bitte gehen Sie regelmäßig mit Ihrem Kind zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt.

Ab dem 1. Geburtstag erhält jedes Kind den „Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass für Vorschulkinder“. Bitte geben Sie den Pass vor unserem Besuch in der Kita ab, damit wir die Maßnahmen eintragen können.

Informationen über die Datenschutzregelungen finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens. Weitere Infos zur Gruppenprophylaxe finden Sie unter: www.brandenburger-kinderzaehne.de

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zahnärztin / Zahnarzt



02 Rückseite zum Musterschreiben „Informationen für Eltern – Terminankündigung“

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der gruppenprophylaktischen Betreuung in Kita und Tagespflege

Der Schutz der personenbezogenen Daten Ihres Kindes ist uns wichtig. Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gruppenprophylaktischen Betreuung in Kita und Tagespflege gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und klären Sie über die Ihnen zustehenden Rechte auf. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes erfolgt im Einklang mit der DSGVO und in Übereinstimmung mit dem geltenden Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten unseres Dienstes lauten:

Name:

Tel:

E-Mail:

Adresse:

Die Angaben für den Datenschutzbeauftragten lauten:

Tel.

E-Mail:

Adresse:

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Alle Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen haben einen gesetzlichen Anspruch auf die gruppenprophylaktische Betreuung zu der lt. Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V im Land Brandenburg in Verbindung mit § 6 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zahnärztliche Untersuchung gehört. Diese Betreuung zur Früherkennung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten wird von den Zahnärztlichen Diensten der Gesundheitsämter durchgeführt. Weitergehende Informationen zur Brandenburger Gruppenprophylaxe finden Sie unter www.brandenburger-kinderzaehne.de. Im Rahmen der gruppenprophylaktischen Betreuung werden die erforderlichen personenbezogenen Angaben einschließlich Gesundheitsdaten vom Gesundheitsamt auf der Grundlage des BbgGDG standardisiert erfasst, zum Zweck der Erfüllung von Dokumentationspflichten verarbeitet sowie für die Gesundheitsberichterstattung anonymisiert ausgewertet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO i.V.m. § 6 BbgGDG und dem Rundschreiben über die Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten wird nur von autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen, die der Schweigepflicht unterliegen.

Die Teilnahme Ihres Kindes an der gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich der zahnärztlichen Untersuchung ist freiwillig. Nimmt Ihr Kind daran teil, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich der Gesundheitsdaten durch das Gesundheitsamt aufgrund gesetzlicher Dokumentationspflichten gemäß § 16 Abs. 6 BbgGDG i.V.m. § 12 Berufsordnung Landeszahnärztekammer Brandenburg vorgeschrieben.

Der Zeitpunkt der Löschung der elektronischen Daten oder der Vernichtung der Akten orientiert sich an den öffentlich-rechtlichen Dokumentationspflichten. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten nur so lange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist.

Ihre Rechte

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten Auskunft zu erhalten (Art. 15 DSGVO) sowie die Berichtigung unrichtiger Daten zu ihrer Person zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Weiterhin bestehen die Rechte auf Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0, Telefax: 033203 356-49, E-Mail: poststelle@LDA.Brandenburg.de

03 Musterschreiben“ Informationen für Eltern bei Schuleintritt ihres Kindes“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

mit dem Schuleintritt beginnt für Ihr Kind ein spannender neuer Lebensabschnitt. Auch die Zähne verändern sich: Vielleicht wackelt schon der erste Zahn oder eine Zahnlücke ist da. Gleichzeitig brechen die ersten bleibenden Backenzähne durch – sie sollen Ihr Kind ein Leben lang begleiten.

Damit die Zähne gesund bleiben, sollte Ihr Kind morgens und abends mit einer fluoridhaltigen Junior- oder Erwachsenenzahnpasta putzen. In der Kita hat es die KAI-Methode gelernt: zuerst die Kauflächen, dann die Außenflächen, zum Schluss die Innenflächen. Auch wenn Ihr Kind schon selbstständig putzt, empfehlen wir: Putzen Sie abends solange nach, bis Ihr Kind sicher Schreibschrift schreiben kann.

Die in der Kita begonnenen Maßnahmen nach § 21 SGB V zur Vorbeugung von Zahnerkrankungen setzen wir in der Schule fort. Dabei gibt es je nach Klassenstufe unterschiedliche Schwerpunkte, zum Beispiel:

- altersgerechtes Mundhygiene-Training
- gesunde Ernährung
- Fluoridierung
- Aufbau und Funktion der Zähne
- Entstehung und Vermeidung von Erkrankungen von Zähnen, Mund und Kiefer

Wo möglich, begleiten wir diese Themen mit praktischen Übungen.

Zur gruppenprophylaktischen Betreuung gehören auch zahnärztliche Untersuchungen. Darauf haben alle Schülerinnen und Schüler einen Anspruch. Diese Untersuchungen sind im § 45 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtend geregelt und werden von Zahnärztinnen und Zahnärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Falls Behandlungsbedarf festgestellt wird, informieren wir Sie.

Die Erstklässler erhalten den „Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass für Schulkinder“. Dort tragen wir unsere Maßnahmen ein, Ihre Zahnarztpraxis ergänzt die individuellen Untersuchungen.

Bitte geben Sie Ihrem Kind den Pass auch in den kommenden Schuljahren zu unseren Besuchen mit.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Rückseite.

Fragen zur Gruppenprophylaxe beantworten wir Ihnen gern. Weitere Infos finden Sie unter: www.brandenburger-kinderzaehne.de.

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start in die Schule – mit Freude am Lernen und einem strahlenden Lächeln!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zahnärztin / Zahnarzt

03 Rückseite zum Musterschreiben“ Informationen für Eltern bei Schuleintritt ihres Kindes“

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der präventiven zahnmedizinischen Betreuung in Schulen

Hiermit informieren wir über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der präventiven zahnmedizinischen Betreuung in Schulen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und klären über die Ihnen zustehenden Rechte auf. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO und in Übereinstimmung mit dem geltenden Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten unseres Dienstes lauten:

Name:

Tel:

E-Mail:

Adresse:

Die Angaben für den Datenschutzbeauftragten lauten:

Tel.:

E-Mail:

Adresse:

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Alle Kinder in Schulen bis zur Klassenstufe 6 sowie Jugendliche in Förderschulen bis zum Ende ihrer Schulzeit werden durch den Zahnärztlichen Dienst der Gesundheitsämter gruppenprophylaktisch betreut, zu der lt. Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V im Land Brandenburg in Verbindung mit § 6 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) eine zahnärztliche Untersuchung gehört. Diese Betreuung dient der Früherkennung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Jugendliche in den Klassenstufen 7 bis 10 der anderen Schulformen werden nach § 6 BbgGDG zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten von den Zahnärztlichen Diensten der Gesundheitsämter zahnärztlich untersucht. Die Teilnahme an den zahnärztlichen Untersuchungen ist gemäß § 45 Brandenburgisches Schulgesetz verpflichtend.

Im Rahmen dieser präventiven zahnmedizinischen Betreuung werden die erforderlichen personenbezogenen Angaben einschließlich Gesundheitsdaten vom Gesundheitsamt auf der Grundlage des BbgGDG standardisiert erfasst, zum Zweck der Erfüllung von Dokumentationspflichten verarbeitet sowie für die Gesundheitsberichterstattung anonymisiert ausgewertet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c, e und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h, i DSGVO i.V.m. § 6 des BbgGDG und dem Rundschreiben über die Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten wird von autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen, die der Schweigepflicht unterliegen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten einschließlich der Gesundheitsdaten im Rahmen der präventiven zahnmedizinischen Betreuung ist aufgrund gesetzlicher Dokumentationspflichten vorgeschrieben. Der Zeitpunkt der Löschung der elektronischen Daten oder der Vernichtung der Akten orientiert sich an den öffentlich-rechtlichen Dokumentationspflichten. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten nur so lange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist.

Ihre Rechte

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten Auskunft zu erhalten (Art. 15 DSGVO) sowie die Berichtigung unrichtiger Daten zu ihrer Person zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Weiterhin bestehen die Rechte auf Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0, Telefax: 033203 356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

04 Musterschreiben „Informationen für Eltern über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

der Zahnärztliche Dienst war heute in der Kita/Schule Ihres Kindes.

Ihr Kind wurde zahnärztlich untersucht.

Ihr Kind war nicht anwesend.

Ihr Kind hat nicht teilgenommen.

Unsere Empfehlung für Ihr Kind:

Zur Wiederherstellung und Erhaltung der Zahngesundheit stellen Sie Ihr Kind bitte zeitnah bei Ihrer Zahnärztin/Ihrem Zahnarzt vor.

Das Gebiss Ihres Kindes weist eine besondere Kariesanfälligkeit auf. Wir empfehlen eine Beratung zur vorsorgenden Betreuung (z. B. Fissurenversiegelung) durch Ihre Zahnärztin/Ihren Zahnarzt.

Es gibt Hinweise auf eine Zahn- oder Kieferfehlstellung. Wir empfehlen eine Beratung bei einer Fachzahnärztin/einem Fachzahnarzt für Kieferorthopädie.

Bitte nehmen Sie weiterhin halbjährlich Kontroll- und Prophylaxetermine bei Ihrer Zahnärztin/Ihrem Zahnarzt wahr.

Wichtig: Falls Ihr Kind bereits in zahnärztlicher oder kieferorthopädischer Behandlung ist, besprechen Sie unsere Empfehlung bitte beim nächsten Termin dort. Die allgemeinen Hinweise auf der Rückseite gelten in jedem Fall.

Auch der Zahnärztliche Dienst bietet bei Bedarf eine Beratung an.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes

04 Rückseite zum Musterschreiben „Informationen für Eltern über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung“

Datum

Wichtige Hinweise für die Zahngesundheit Ihres Kindes

Vorname:

Name:

So unterstützen Sie Ihr Kind täglich:

- **Zähneputzen:** 2x täglich gründlich
- **Abends:** Nachputzen durch Eltern/Sorgeberechtigte bis das Kind flüssig Schreibschrift schreiben kann (mindestens bis Ende der 3. Klasse)
- **Ernährung:** Zuckerarme, bissfeste Lebensmittel und Getränke ohne Zucker (z. B. Wasser, ungesüßter Tee)
- **Fluoride:** Zahnschmelz schützen mit fluoridhaltiger Zahnpasta (altersgerecht), ggf. zusätzlich Fluoridgel, Fluoridtabletten oder fluoridiertes Speisesalz – lassen Sie sich dazu bei Ihrer Zahnärztin/Ihrem Zahnarzt beraten
- **Kontrolle:** Halbjährlicher Zahnarztbesuch zur Prophylaxe und Kontrolle

05 Musterschreiben „Elternschreiben zum Betreuungscontrolling“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Betreuungscontrolling gem. § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

bei der zahnärztlichen Untersuchung Ihres Kindes [Name einfügen] am xx.xx.20xx in der Kita /in der Schule wurde festgestellt, dass mehrere kariös erkrankte Zähne vorhanden sind bzw. die angeratene zahnärztliche Behandlung aus einer vergangenen Untersuchung bisher nicht erfolgt ist und daher eine dringende zahnärztliche Behandlungsnotwendigkeit besteht.

Alternativ

Sehr geehrte Eltern, im Rahmen der zahnärztlichen Untersuchungen in der Kita/Schule wurde festgestellt, dass Ihr Kind [Name einfügen] an mehreren zahnärztlichen Untersuchungen in der Kita/Schule nicht teilgenommen hat bzw. die angeratene zahnärztliche Behandlung aus einer vergangenen Untersuchung bisher nicht erfolgt ist.“

Wir führen deshalb ein Betreuungscontrolling nach § 6 (3) des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes durch.

Bitte stellen Sie Ihr Kind zum nächstmöglichen Zeitpunkt Ihrer Zahnärztin/Ihrem Zahnarzt vor und senden Sie uns anschließend das beigefügte Schreiben ausgefüllt zurück.

Für Rückfragen und Beratungen können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes

05 Musterschreiben „Unterstützungsschreiben für behandelnde Zahnärztin/ behandelnden Zahnarzt“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Betreuungscontrolling gem. § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bitte unterstützen Sie das Betreuungscontrolling für Kinder mit auffälligen Befunden nach § 6 (3) des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes im Interesse der Gesundheit Ihrer Patienten.

Wir bitten Sie, unten stehende Angaben zu machen und den Eltern diese Benachrichtigung zur Weiterleitung an uns zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zahnärztin/Zahnarzt des Gesundheitsamtes



Bei Kindern mit behandlungsbedürftigem Gebiss:

Die Behandlung hat am _____ begonnen

Eine Behandlung des Kindes ist zurzeit nicht möglich.

Das Kind _____ wurde am _____ in unserer Praxis vorgestellt.

Alternativ dazu bei Kindern, die wiederholt nicht an zahnärztlichen Untersuchungen in der Kindereinrichtung teilgenommen haben:

Das Gebiss ist

kariesfrei

saniert

behandlungsbedürftig

Bei Kindern mit behandlungsbedürftigem Gebiss:

Die Behandlung hat am _____ begonnen

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes: _____

Stempel und Unterschrift der Zahnarztpraxis

06 Musterschreiben „Elternschreiben zum Betreuungscontrolling – Erinnerung“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Betreuungscontrolling gem. § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz

Aufforderung zur Rückinformation

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

bei der zahnärztlichen Untersuchung Ihres Kindes am xx.xx.20xx in der Kita /in der Schule wurde festgestellt, dass mehrere kariös erkrankte Zähne vorhanden sind bzw. die angeratene zahnärztliche Behandlung aus einer vergangenen Untersuchung bisher nicht erfolgt ist und eine dringende zahnärztliche Behandlungsnotwendigkeit besteht.

Wie wir Ihnen bereits am xx.xx.20xx zu diesem Sachverhalt mitgeteilt haben, führt der Zahnärztliche Dienst ein Betreuungscontrolling nach § 6 (3) des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes durch. Unserer Bitte um Rückmeldung mittels untenstehenden Abschnitts sind Sie leider nicht nachgekommen. Um einer eventuellen weiteren Gesundheitsgefährdung Ihres Kindes vorzubeugen, bitten wir Sie nochmals, mit Ihrem Kind zu Ihrer Zahnärztin/ Ihrem Zahnarzt zu gehen und uns anschließend das beigefügte Schreiben bis zum xx.xx.20xx zurückzuschicken. Falls wir keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, behalten wir uns vor, zum Wohle Ihres Kindes weitere Schritte einzuleiten.

Für Rückfragen und Beratungen können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes

06 Musterschreiben „Unterstützungsschreiben für behandelnde Zahnärztin/ behandelnden Zahnarzt – Erinnerung“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Betreuungscontrolling gem. § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bitte unterstützen Sie das Betreuungscontrolling für Kinder mit auffälligen Befunden nach § 6 (3) des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes im Interesse der Gesundheit Ihrer Patienten.

Wir bitten Sie, unten stehende Angaben zu machen und den Eltern diese Benachrichtigung zur Weiterleitung an uns zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zahnärztin/Zahnarzt des Gesundheitsamtes



Bei Kindern mit behandlungsbedürftigem Gebiss:

- Die Behandlung hat am _____ begonnen
- Eine Behandlung des Kindes ist zurzeit nicht möglich.

Das Kind _____ wurde am _____ in unserer Praxis vorgestellt.

Alternativ dazu bei Kindern, die wiederholt nicht an zahnärztlichen Untersuchungen in der Kindereinrichtung teilgenommen haben:

Das Gebiss ist

- kariesfrei
- saniert
- behandlungsbedürftig

Bei Kindern mit behandlungsbedürftigem Gebiss:

- Die Behandlung hat am _____ begonnen

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes: _____

Stempel und Unterschrift der Zahnarztpraxis

07 Musterschreiben „Einwilligungserklärung für Eltern – Teilnahme an der gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich der zahnärztlichen Untersuchung des Kindes in Kindertagesstätten“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Einwilligung

in die Teilnahme des Kindes an der gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich der zahnärztlichen Untersuchung sowie in die Erhebung von personenbezogenen Daten bei der Kinderbetreuungseinrichtung

Alle Kinder haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine gruppenprophylaktische Betreuung (Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V im Land Brandenburg in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes). Die Teams der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter führen die Maßnahmen der Gruppenprophylaxe zur Früherkennung und Verhütung von Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten flächendeckend in Kinderbetreuungseinrichtungen durch. Hierzu gehören u. a. zahnärztliche Untersuchungen, angeleitetes Zähneputzen in der Gruppe und spielerische Aktionen zur Ernährungslenkung. Diese werden im „Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass für Vorschulkinder“ bestätigt. Besteht eine Behandlungsbedürftigkeit, erhalten Sie als Eltern eine Mitteilung. Weitere Informationen finden Sie unter www.brandenburger-kinderzaehne.de. Bitte nehmen Sie dieses Angebot im Sinne der Gesundheit ihres Kindes wahr.

Um eine angemessene Vorbereitung und Organisation der gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich der zahnärztlichen Untersuchung für das Gesundheitsamt und auch für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass im Vorfeld der Untersuchungen persönliche Angaben der teilnehmenden Kinder vom Gesundheitsamt erhoben werden. Die genauen Untersuchungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Zur Vorbereitung der Untersuchung werden folgende personenbezogene Daten der teilnehmenden Kinder vom Gesundheitsamt bei der Kinderbetreuungseinrichtung vorab erhoben: Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes sowie die besuchte Kinderbetreuungseinrichtung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

Nimmt Ihr Kind an der Gruppenprophylaxe teil, ist die Speicherung von personenbezogenen Daten einschließlich der Gesundheitsdaten durch das Gesundheitsamt aufgrund gesetzlicher Dokumentationspflichten gemäß § 16 Abs.6 BbgGDG i.V.m. § 12 BerufsO LZÄKB vorgeschrieben.

Der Zeitpunkt der Löschung der elektronischen Daten oder der Vernichtung der Akten orientiert sich an den öffentlich-rechtlichen Dokumentationspflichten. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten nur so lange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist.

Weitere Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind in den beigefügten Informationen zum Datenschutz enthalten.

07 Rückseite zum Musterschreiben „Einwilligungserklärung für Eltern – Teilnahme an der gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich der zahnärztlichen Untersuchung des Kindes in Kindertagesstätten“

Einwilligungserklärung

Ich willige / Wir willigen hiermit ein,

➤ 1. dass mein / unser Kind _____
(Vor- und Nachname des Kindes),

(Geburtsdatum des Kindes),

an der gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich zahnärztlicher Untersuchung

in der Kinderbetreuungseinrichtung: _____
(Name der Einrichtung) teilnimmt.

➤ 2. dass das Gesundheitsamt den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum meines / unseres Kindes sowie den Namen der Kinderbetreuungseinrichtung zum Zwecke der Vorbereitung der jeweiligen gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich zahnärztlicher Untersuchung, bei der besuchten Kinderbetreuungseinrichtung erhebt.

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Einwilligung zur Teilnahme an der gruppenprophylaktischen Betreuung einschließlich zahnärztlicher Untersuchung meines / unseres Kindes sowie die Einwilligung zur Erhebung der personenbezogenen Daten zur Vorbereitung der gruppenprophylaktischen Betreuung freiwillig ist, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann und keine rechtlichen Nachteile für mein / unser Kind entstehen, wenn die Einwilligung nicht erteilt oder widerrufen wird. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht berührt.

Ort, Datum

Name, Vorname (bitte in Blockschrift)

Datum: Unterschrift des/der Sorgeberechtigten*:

* Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt er/sie mit der Unterschrift zugleich, dass ihm/ihr das Personensorgerecht allein zusteht oder dass er/sie im Einverständnis mit dem anderen Personensorgeberechtigten handelt.

08 Musterschreiben „Einwilligung zur Teilnahme an der Fluoridierung mit Fluoridlack“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Kariesschutz durch Fluoridlack

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

die Zähne Ihres Kindes werden beim täglichen Zähneputzen mit fluoridhaltiger Zahnpasta gestärkt. Zusätzlich kann eine Behandlung mit Fluoridlack die Zähne wirksam vor Karies schützen. Dabei wird ein dünner Schutzlack auf die Zähne aufgetragen, der das Risiko für Karies deutlich verringert.

Diese Maßnahme ist Teil der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe gem. § 21 SGB V und wird durch das Team des Zahnärztlichen Dienstes zweimal pro Schuljahr in der Gruppe bis zur Klassenstufe xx durchgeführt. Die in der Zahnarztpraxis angebotenen Fluoridierungen ergänzen unser Angebot. Eine Wiederholung der Fluoridierung innerhalb kurzer Zeit ist unbedenklich. Damit Sie für Ihr Kind eine Übersicht über alle Prophylaxemaßnahmen haben, werden diese von uns und Ihrer Zahnarztpraxis im „Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass für Schulkinder“ dokumentiert. Alle Kinder erhalten diesen Pass vom Zahnärztlichen Dienst.

Bitte teilen Sie uns auf dem unteren Abschnitt mit, ob Sie die Teilnahme Ihres Kindes an der Fluoridierung mit dem Fluoridlack [Produktname einfügen] wünschen. Ihre Einwilligung gilt für das Schuljahr xxxx/xxxx und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Eine Fluoridierung wird nicht durchgeführt, wenn ihr Kind an Asthma bronchiale oder einer Allergie leidet.

Bei Fragen zu dieser Betreuung können Sie sich unter den angegebenen Kontaktdaten gern an uns wenden. Weitere Informationen zur Brandenburger Gruppenprophylaxe finden Sie unter www.brandenburger-kinderzaehne.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes

Einwilligungserklärung (bitte an den Zahnärztlichen Dienst zurückgeben)

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Einrichtung: Klasse:

Mein/unsere Kind leidet an:

Asthma bronchiale: Ja* Nein

Allergie: Ja* gegen: Nein

*In diesen Fällen wird keine Fluoridierung durchgeführt.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unsere Kind an der 2-mal jährlichen kostenfreien Fluoridlackanwendung teilnimmt: Ja Nein

Datum: Unterschrift des/der Sorgeberechtigten*:

* Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt er/sie mit der Unterschrift zugleich, dass ihm/ihr das Personensorgerecht allein zusteht oder dass er/sie im Einverständnis mit dem anderen Personensorgeberechtigten handelt.

09 Musterschreiben „Einwilligung zur Teilnahme an der Fluoridierung mit Dentallösung“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Kariesschutz durch Dentallösung

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

die Zähne Ihres Kindes werden beim täglichen Zähneputzen mit fluoridhaltiger Zahnpasta gestärkt. Zusätzlich kann eine Behandlung mit Fluoridlack die Zähne wirksam vor Karies schützen. Dabei wird ein dünner Schutzlack auf die Zähne aufgetragen, der das Risiko für Karies deutlich verringert.

Diese Maßnahme ist Teil der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe gem. § 21 SGB V und wird durch das Team des Zahnärztlichen Dienstes zweimal pro Schuljahr in der Gruppe bis zur Klassenstufe xx durchgeführt. Die in der Zahnarztpraxis angebotenen Fluoridierungen ergänzen unser Angebot. Eine Wiederholung der Fluoridierung innerhalb kurzer Zeit ist unbedenklich. Damit Sie für Ihr Kind eine Übersicht über alle Prophylaxemaßnahmen haben, werden diese von uns und Ihrer Zahnarztpraxis im „Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass für Schulkinder“ dokumentiert. Alle Kinder erhalten diesen Pass vom Zahnärztlichen Dienst.

Bitte teilen Sie uns auf dem unteren Abschnitt mit, ob Sie die Teilnahme Ihres Kindes an der Fluoridierung mit der Dentallösung [Produktname einfügen] wünschen. Ihre Einwilligung gilt für das Schuljahr xxxx/xxxx und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Eine Fluoridierung wird nicht durchgeführt, wenn ihr Kind an Asthma bronchiale oder einer Allergie leidet.

Bei Fragen zu dieser Betreuung können Sie sich unter den angegebenen Kontaktdaten gern an uns wenden. Weitere Informationen zur Brandenburger Gruppenprophylaxe finden Sie unter www.brandenburger-kinderzaehne.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes

Einwilligungserklärung (bitte an den Zahnärztlichen Dienst zurückgeben)

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Einrichtung: Klasse:

Mein/unser Kind leidet an:

Asthma bronchiale: Ja* Nein

Allergie: Ja* gegen: Nein

*In diesen Fällen wird keine Fluoridierung durchgeführt.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an der 2-mal jährlichen kostenfreien Dentallösungsanwendung teilnimmt: Ja Nein

Datum: Unterschrift des/der Sorgeberechtigten*:

* Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt er/sie mit der Unterschrift zugleich, dass ihm/ihr das Personensorgerecht allein zusteht oder dass er/sie im Einverständnis mit dem anderen Personensorgeberechtigten handelt.

10 Musterschreiben „Informationen für Schulen – Terminankündigung“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Mundgesundheit in Schulen

Sehr geehrte Schulleitung,

am xx.xx.20xx besucht das Team des Zahnärztlichen Dienstes Ihre Schule zur gruppenprophylaktischen Betreuung.

Bitte informieren Sie die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern rechtzeitig darüber.

Die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe ist im § 21 SGB V, in der Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe im Land Brandenburg sowie im Gesundheitsdienst- und Schulgesetz geregelt. Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem beigefügten Hinweisblatt „Informationen zum Datenschutz im Rahmen der präventiven zahnmedizinischen Betreuung in Schulen“. Weitere Informationen finden Sie unter: www.brandenburger-kinderzaehne.de.

Zur Betreuung gehören auch zahnärztliche Untersuchungen. Laut Schulgesetz sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, daran teilzunehmen. Stellt sich dabei Behandlungsbedarf heraus, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung.

In den verschiedenen Klassenstufen setzen wir unterschiedliche Schwerpunkte, zum Beispiel:

- altersgerechtes Mundhygiene-Training
- mundgesunde Ernährung
- Fluoridierung
- Aufbau und Funktion der Zähne
- Entstehung und Vorbeugung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen
- Bedeutung des regelmäßigen Zahnarztbesuchs

Wo es möglich ist, werden diese Themen mit praktischen Übungen verbunden.

An Schwerpunktschulen führen wir außerdem zweimal jährlich Fluoridierungen durch – mit Einwilligung der Eltern. Diese Maßnahmen werden von den Krankenkassen finanziell unterstützt.

Die Erstklässler*innen erhalten den "Zahnärztlichen Prophylaxe-Pass für Schulkinder". Kinder der Klassen 2 bis 6 sollen bitte ihren Pass mitbringen. Wir bitten Sie, die Kinder daran zu erinnern und die Pässe vor unserem Besuch einzusammeln.

Wir bemühen uns, den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten, und danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zahnärztin / Zahnarzt



10 Rückseite zum Musterschreiben „Informationen für Schulen – Terminankündigung“

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der präventiven zahnmedizinischen Betreuung in Schulen

Hiermit informieren wir über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der präventiven zahnmedizinischen Betreuung in Schulen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und klären über die Ihnen zustehenden Rechte auf. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO und in Übereinstimmung mit dem geltenden Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten unseres Dienstes lauten:

Name:

Tel:

E-Mail:

Adresse:

Die Angaben für den Datenschutzbeauftragten lauten:

Tel.:

E-Mail:

Adresse:

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Alle Kinder in Schulen bis zur Klassenstufe 6 sowie Jugendliche in Förderschulen bis zum Ende ihrer Schulzeit werden durch den Zahnärztlichen Dienst der Gesundheitsämter gruppenprophylaktisch betreut, zu der lt. Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V im Land Brandenburg in Verbindung mit § 6 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) eine zahnärztliche Untersuchung gehört. Diese Betreuung dient der Früherkennung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Jugendliche in den Klassenstufen 7 bis 10 der anderen Schulformen werden nach § 6 BbgGDG zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten von den Zahnärztlichen Diensten der Gesundheitsämter zahnärztlich untersucht. Die Teilnahme an den zahnärztlichen Untersuchungen ist gemäß § 45 Brandenburgisches Schulgesetz verpflichtend.

Im Rahmen dieser präventiven zahnmedizinischen Betreuung werden die erforderlichen personenbezogenen Angaben einschließlich Gesundheitsdaten vom Gesundheitsamt auf der Grundlage des BbgGDG standardisiert erfasst, zum Zweck der Erfüllung von Dokumentationspflichten verarbeitet sowie für die Gesundheitsberichterstattung anonymisiert ausgewertet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c, e und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h, i DSGVO i.V.m. § 6 des BbgGDG und dem Rundschreiben über die Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten wird von autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen, die der Schweigepflicht unterliegen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten einschließlich der Gesundheitsdaten im Rahmen der präventiven zahnmedizinischen Betreuung ist aufgrund gesetzlicher Dokumentationspflichten vorgeschrieben. Der Zeitpunkt der Löschung der elektronischen Daten oder der Vernichtung der Akten orientiert sich an den öffentlich-rechtlichen Dokumentationspflichten. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten nur so lange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist.

Ihre Rechte

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten Auskunft zu erhalten (Art. 15 DSGVO) sowie die Berichtigung unrichtiger Daten zu ihrer Person zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Weiterhin bestehen die Rechte auf Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0, Telefax: 033203 356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

11 Musterschreiben „Information für die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer – Terminankündigung – Touchierung“

Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesundheitsamt
ZÄD
Anschrift
Tel.-Nr.
E-Mail-Adresse



Mundgesundheit in Schulen

Sehr geehrte Klassenlehrerin, sehr geehrter Klassenlehrer,

zweimal jährlich nehmen die Schülerinnen und Schüler Ihrer Klasse, deren Eltern ihre Einwilligung gegeben haben, an der Fluoridierung (Touchierung) im Rahmen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe gem. § 21 SGB V teil.

Termine für die Touchierung:

xx.xx.20xx

xx.xx.20xx

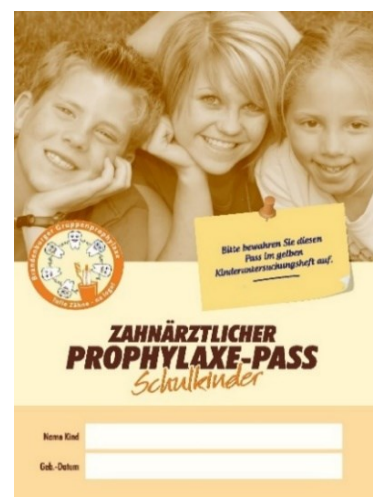
Beginn ist jeweils **xx:xx Uhr**

Bitte informieren Sie die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler über diesen Termin und erinnern an das Mitbringen des Zahnärztlichen Prophylaxe-Passes zur Dokumentation.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes



9. Rechtsgrundlagen

Multinationale Vereinbarungen

- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 20.11.1989, insbes. Art. 3, Abs.1
- WHO-Resolution zur Mundgesundheit
- Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)

Bundesrecht

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (Medizinprodukterecht)
- Durchführungsgesetz – MPDG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-gesetz – IfSG)
- Grundgesetz, insbes. Art. 2
- SGB V, insbes. § 21 in Verbindung mit der Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe im Land Brandenburg
- SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe RKI-Empfehlung zur Infektionsprävention in der Zahnheilkunde

Landesrecht

- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG)
- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)
- Heilberufsgesetz (HeilBerG)
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG)
- Rundschreiben zu den Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Satzungen und Ordnungen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg, insbes. Weiterbildungsordnung für die Fachgebiete Allgemeine Zahnheilkunde, Kieferorthopädie, Oralchirurgie sowie Öffentliches Gesundheitswesen

